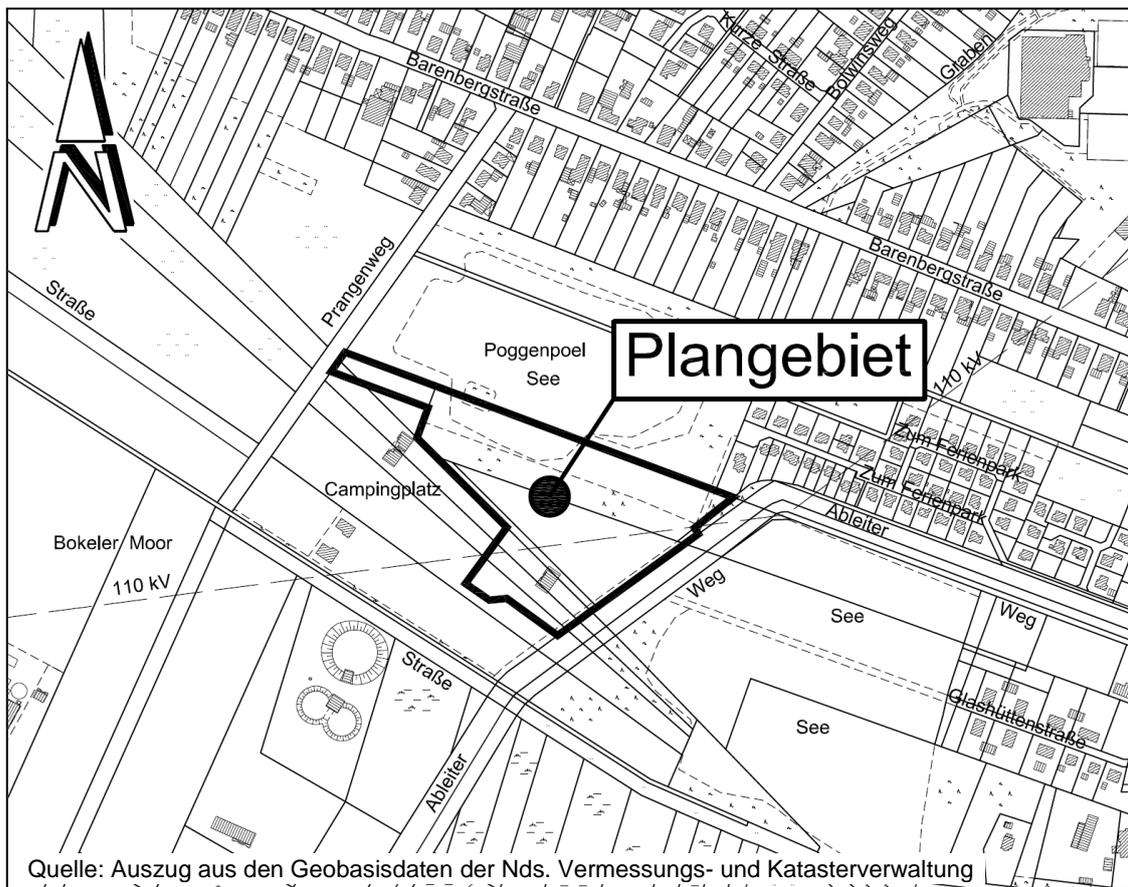




**Begründung  
mit Umweltbericht  
zum Bebauungsplan Nr. 125**

**„Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“,  
3. Änderung und Erweiterung  
mit örtlicher Bauvorschrift**



**Büro für Stadtplanung**  
Gieselmann und Müller GmbH  
Raddeweg 8  
49757 Werlte  
Tel.: 05951 951012  
Fax: 05951 951020  
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

**Büro für Landschaftsplanung**  
Dipl.-Ing. Richard Gertken  
Raddeweg 8  
49757 Werlte  
Tel.: 05951 95100  
Fax: 05951 951020  
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
<b>1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1    GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2    ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3    STÄDTEBAULICHE ZIELE .....	5
<b>2 PLANUNGSVORGABEN .....</b>	<b>5</b>
2.1    REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) .....	5
2.2    DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	5
2.3    ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
<b>3 KONZEPT ZUR STANDORTAUSWEISUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>4 INHALT DES PLANES .....</b>	<b>6</b>
4.1    ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	6
4.2    MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	8
4.2.1    Grundflächenzahl/Grundfläche/Höhe der baulichen Anlage .....	8
4.2.2    Zahl der Vollgeschosse .....	10
4.3    BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	10
4.4    ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN.....	11
4.5    WASSERFLÄCHEN .....	12
4.6    ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄß § 84 ABS. 3 NBAUO) .....	12
4.7    ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG .....	12
4.7.1    Verkehrerschließung.....	12
4.7.2    Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	13
4.7.3    Energieversorgung .....	14
4.7.4    Abfallbeseitigung .....	14
4.7.5    Telekommunikation .....	14
4.8    HINWEISE .....	14
<b>5 UMWELTBERICHT .....</b>	<b>14</b>
5.1    EINLEITUNG .....	14
5.1.1    Kurzdarstellung des Planinhaltes .....	14
5.1.2    Ziele des Umweltschutzes.....	16
5.1.2.1    Fachgesetze / Rahmenbedingungen .....	16
5.2    BESTANDSAUFNAHME.....	20
5.2.1    Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	20
5.2.1.1    Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit .....	20
5.2.1.3    Erholungsfunktion .....	22
5.2.2    Beschreibung von Natur und Landschaft .....	22
5.2.2.1    Naturraum .....	22
5.2.2.2    Landschaftsbild .....	22
5.2.2.3    Boden / Wasserhaushalt / Altlasten .....	23
5.2.2.4    Klima / Luft.....	24
5.2.2.5    Arten und Lebensgemeinschaften.....	25
5.2.3    Kultur- und sonstige Sachgüter .....	29
5.3    NULLVARIANTE.....	30
5.4    PROGNOSE .....	30
5.4.1    Auswirkungen auf den Menschen / Immissionssituation.....	30
5.4.1.1    Einwirkungen in das Plangebiet .....	30
5.4.1.2    Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld .....	30

5.4.1.3	Auswirkungen auf die Erholungsfunktion .....	31
5.4.1.4	Risiken für die menschliche Gesundheit .....	31
5.4.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	31
5.4.2.1	Landschaftsbild / Ortsbild .....	31
5.4.2.2	Fläche / Boden / Wasser / Altlasten .....	32
5.4.2.3	Klima / Luft .....	33
5.4.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	33
5.4.2.5	Wirkungsgefüge .....	43
5.4.2.6	Risiken für die Umwelt .....	44
5.4.3	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter/Risiken für das kultur. Erbe ..	44
5.4.4	Wechselwirkungen .....	44
5.4.5	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben/benachbarter Plangebiete ..	45
5.4.6	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften .....	45
5.4.6.1	Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000).....	45
5.4.6.2	Besonderer Artenschutz.....	45
5.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes .....	46
5.5	MAßNAHMEN .....	46
5.5.1	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft.....	46
5.5.2	Abhandlung der Eingriffsregelung .....	47
5.5.3	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen .....	52
5.5.3.1	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB .....	52
5.5.3.2	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	52
5.6	AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J .....	53
5.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) .....	53
5.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT .....	53
5.8.1	Methodik .....	53
5.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	54
5.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	54
5.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis .....	55
<b>6</b>	<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS .....</b>	<b>56</b>
<b>7</b>	<b>STÄDTEBAULICHE DATEN.....</b>	<b>57</b>
<b>8</b>	<b>VERFAHREN.....</b>	<b>58</b>
	<b>ANLAGEN.....</b>	<b>58</b>

# 1 Anlass und Ziel der Planung

## 1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung und Erweiterung der Stadt Papenburg liegt im Stadtteil Obenende nördlich der Rheiderlandstraße (L 51) und südlich der Barenbergstraße zwischen dem Prangenweg und dem Ferienhausgebiet. Östlich des Ferienhausgebietes verläuft die Straße Bethlehem rechts.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 125, 3. Änderung und Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha.

## 1.2 Anlass und Erfordernis

Der Stadt Papenburg ist aufgrund ihrer Bedeutung als Fehnstadt und als Wertstandort ein besonderer Stellenwert hinsichtlich der Fremdenbeherbergung zuzuordnen. Die Übernachtungszahlen sind steigend und das bestehende Potenzial an Unterbringungsmöglichkeiten für Touristen soll stetig ausgebaut bzw. optimiert werden.

Die Stadt hat daher 2017 den Campingplatz am Poggenpohl vom damaligen Pächter übernommen. Nach der Übernahme wurde deutlich, dass der Campingplatz für einen wirtschaftlichen Betrieb saniert, neu ausgerichtet und erweitert werden muss. Die Stadt hat daraufhin ein Konzept zur Umstrukturierung und Erweiterung des Campingplatzes erstellt.

Das Konzept beinhaltet, dass die Dauercamper in den östlichen Bereich umgesiedelt werden, in dem sich ein Sanitärgebäude (Hausnummer 107) befindet. Zusätzlich sollen dort Stellplätze für Mobilheime zulässig sein. Im westlichen Änderungsbereich sind 8 Grundstücke für Ferienhäuser geplant. Auf einer Grünfläche nahe dem Badensee sollen Unterbringungsmöglichkeiten für den Radtourismus errichtet werden. Am See direkt soll die Errichtung eines Gebäudes mit Verkaufsraum und einer Gastronomie möglich sein.

Die Erweiterung des Campingplatzes ist in einem Bereich geplant, der im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist. Aus diesem Grund ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt. Die Bebauungsplanänderung wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 1 Abs. 5 BauGB werden mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Besondere Berücksichtigung der Belange von Sport-, Freizeit und Erholung
- Förderung der Wirtschaft insbesondere des Tourismus

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) für den Landkreis Emsland ist die Stadt Papenburg als Mittelzentrum u.a. mit dem Schwerpunkt Tourismus ausgewiesen.

Für den Landkreis Emsland ist die Stärkung des Tourismus in der Region ein erklärtes Ziel im RROP 2010.

Mit der vorliegenden Planung entspricht die Stadt dieser Aufgabe.

Das Plangebiet selbst ist im RROP nicht besonders dargestellt. Durch das Plangebiet verläuft eine 110 kV Leitung, die im RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse gekennzeichnet ist.

### 2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Papenburg ist der Änderungs- und Erweiterungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt. Die 3. Änderung und Erweiterung wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet der 3. Änderung und Erweiterung bezieht sich auf den nördlichen und östlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 125 sowie seiner 1. Änderung. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 125 wird eine 2,50 bis 3,00 m breite Fläche in den Geltungsbereich einbezogen und stellt somit eine Erweiterung des Bauungsplanes dar.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung wird im Nordwesten durch den See, im Nordosten durch das Ferienhausgebiet, im Osten durch den Ableiter (Gewässer II. Ordnung), im Süden durch die Wasserbehälter des Wasserverbandes Hümmling und im Westen durch den bestehenden Campingplatz und den Prangenweg abgegrenzt. Südwestlich des Plangebiets befinden sich die Gewächshäuser eines Gartenbaubetriebes.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung ist derzeit als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Im Bereich des geplanten Zeltplatzes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Flächen südlich des Badesees sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Der Erweiterungstreifen im östlichen Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

### **3 Konzept zur Standortausweisung**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Campingplatzes der Stadt Papenburg. Wie bereits unter 1.2 beschrieben, bildet die Stadt einen touristischen Schwerpunkt für den Landkreis Emsland. Aus diesem Grund ist es erforderlich, im Stadtgebiet einen attraktiven und funktionierenden Campingplatz vorzuhalten.

Das Konzept beinhaltet, dass die Dauercamper in den östlichen Bereich des Campingplatzes umgesiedelt werden. Hier sollen max. 45 Standplätze für Dauercamper entstehen, auf denen aufgrund eines konkreten Bedarfs auch Wochenendhäuser bzw. Kleinwochenendhäuser zulässig sein sollen. Unter dem Begriff der Kleinwochenendhäuser, die in Wochenendplatzgebieten errichtet werden können, fallen auch Mobilheime, Container und Caravans (vgl. Kommentar BauNVO Fickert/Fieseler § 10 RN 32.1, 13. Auflage). Im westlichen Änderungsbereich sind 8 Grundstücke für Ferienhäuser geplant. Auf einer Grünfläche nahe dem Badensee sollen Unterbringungsmöglichkeiten für den Radtourismus errichtet werden. Am See direkt soll die Errichtung eines Gebäudes mit Verkaufsraum und gastronomischer Nutzung möglich sein, um für die Besucher des Sees ein gastronomisches Angebot vorhalten zu können.

Damit gliedert sich das Gebiet in einen Bereich für Dauercamper, einen Bereich für Ferienhäuser sowie einen Bereich für die herkömmliche Nutzung als Camping- und Zeltplatz.

## **4 Inhalt des Planes**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

#### Sondergebiet Campingplatz (SO - Campingplatz)

Das der Erholung dienende Sondergebiet im Sinne des § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ soll der Errichtung eines Campingplatzes (im Sinne der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO)) mit den zugehörigen Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen und gastronomischen Einrichtungen dienen.

Für diese Zweckbestimmung sollen folgende Anlagen zulässig sein:

- Servicegebäude für Verwaltung, Wasch- und Sanitärräume bzw. entsprechende Gebäude,
- sonstige dem allgemeinen Nutzungszweck dienende Anlagen wie z.B. Spiel- und Sportanlagen sowie Aufenthaltsräume für sportliche Zwecke und für die Freizeitgestaltung, sowie ein Kiosk- und Gastronomiebetrieb
- Nebenanlagen, wie z.B. befestigte Wege- und Stellplatzflächen.

Diese Festsetzung betrifft die Fläche am See, der zu dem Campingplatz gehört. Die zulässige gastronomische Nutzung soll das Angebot abrunden und den Campingplatz für die Nutzer attraktiv machen. Standplätze sind am See selbst nicht vorgesehen. Der Bereich wird als Sondergebiet Campingplatz festgesetzt, weil er den bestehenden Campingplatz in der Nutzung ergänzt.

Spiel- und Sportanlagen können zusätzlich dazu beitragen, die Attraktivität des geplanten Campingplatzes zu steigern und sind daher als zulässige Anlagen gesondert aufgeführt.

#### Sondergebiet Wochenendplatz (SO - Wochenendplatz)

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wochenendplatz" gemäß § 10 BauNVO dient zur Errichtung eines Wochenendplatzes (im Sinne der CPI-Woch-VO) mit den Standplätzen sowie den zugehörigen Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Einrichtungen.

Im Sondergebiet sind folgende zweckgebundene Anlagen zulässig:

- max. 45 Standplätze für Wochenendhäuser und Kleinwochenendhäuser im Sinne der CPI-Woch-VO
- Servicegebäude für Verwaltung, Wasch- und Sanitärräume bzw. entsprechende Gebäude
- Sonstige dem allgemeinen Nutzungszweck dienende Anlagen wie z.B. Spiel- und Sportanlagen sowie Aufenthaltsräume für sportliche Zwecke und für die Freizeitgestaltung
- Nebenanlagen wie z.B. befestigte Wege- Stellplatzflächen

Diese Festsetzung betrifft die südliche Sondergebietsfläche sowie eine kleine Fläche am See.

Hier sollen Standplätze für max. 45 Wochenendhäuser zur Verfügung stehen. Die maximale Größe der Häuser richtet sich dabei nach der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser. Sofern diese Größen eingehalten werden, werden auch Mobilheime, Container und zum nicht nur vorübergehenden Aufstellen bestimmte Caravans (Wohnwagen) zu den Wochenendhäusern gezählt (s. Kommentar zur Baunutzungsverordnung Fickert/Fieseler, 13. Auflage, § 10 Rn 22.1). Damit sind im Sondergebiet „Wochenendplatz“ die Nutzungen zulässig, die in der Vergangenheit im festgesetzten SO Campingplatz nicht zulässig waren, wie Mobilheime und fest eingebaute Wohnwagen.

Das am See festgesetzte Sondergebiet Wochenendplatz soll dem Radtourismus vorbehalten werden. Auch hier sind mit der Festsetzung mit dem Boden fest verbundene Gebäude, wie Wochenendhäuser oder Kleinwochenendhäuser zulässig.

In den SO- Gebieten Wochenendplatz sind zudem entsprechend dem Bestand Servicegebäude für Verwaltung, Wasch- und Sanitärräume bzw. entsprechende Gebäude zulässig.

Sonstige dem allgemeinen Nutzungszweck dienende Anlagen wie z. B. Spiel- und Sportanlagen sowie Aufenthaltsräume für sportliche Zwecke und für die Freizeitgestaltung sollen ebenfalls zulässig sein, um die Attraktivität des Gebietes zu steigern.

#### Sondergebiet Ferienhausgebiet (SO - Ferienhausgebiet)

Im Ferienhausgebiet sollen in unmittelbarer Nähe zum See 8 Grundstücke für die Errichtung von Ferienhäusern entstehen. Aus diesem Grund wird im westlichen Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

Im Sondergebiet sind folgende zweckgebundene Anlagen zulässig:

- Ferienhäuser, Ferienwohnungen
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Mit den 3 unterschiedlichen Zweckbestimmungen wird gewährleistet, dass sich das Gebiet in drei Schwerpunktbereiche gliedert. Damit kann Konflikten hinsichtlich unterschiedlicher Interessen unter den Nutzern von vornherein entgegengewirkt werden.

## **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **4.2.1 Grundflächenzahl/Grundfläche/Höhe der baulichen Anlage**

#### Sondergebiet Campingplatz (SO Campingplatz)

Die zulässige Größe von Standplätzen richtet sich nach der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser in der jeweiligen gültigen Fassung. In der Verordnung vom 01.05.1984 beträgt die Größe pro Standplatz mindestens 70 m<sup>2</sup>.

Im Sondergebiet am See wird zudem eine überbaubare Fläche festgesetzt, in der die Errichtung einer sonstigen dem allgemeinen Nutzungszweck dienende Anlage wie z. B. Spiel- und Sportanlage, Aufenthaltsräume für sportliche Zwecke und für die Freizeitgestaltung sowie ein Kiosk- und Gastronomiebetrieb mit einer Grundfläche von 220 m<sup>2</sup> zulässig ist.

### Sondergebiet Wochenendplatz (SO Wochenendplatz)

Die zulässige Größe von Standplätzen richtet sich nach der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser in der jeweiligen gültigen Fassung. In der Verordnung vom 01.05.1984 beträgt die Größe pro Wochenendplatz mindestens 100 m<sup>2</sup>.

Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> und ihre größte Höhe nicht mehr als 3,20 m betragen.

Wenn man davon ausgeht, dass für Terrassen ca. 10 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden, dann entsteht eine versiegelbare Fläche von ca. 50 m<sup>2</sup> pro Standplatz. Diese Größenordnung wird der Bilanzierung zur Berechnung des Ausgleichs zu Grunde gelegt.

Im südlichen Sondergebiet zwischen den privaten Verkehrsflächen ist zur Versorgung der Dauerstandplätze innerhalb der überbaubaren Fläche ein Servicegebäude für die Verwaltung, Wasch- und Sanitärräume bzw. entsprechende Gebäude mit einer Grundflächenzahl von maximal 800 m<sup>2</sup> zulässig. Die zulässige Firsthöhe wird mit 6,00 m begrenzt, um im Bereich des Dauercampingplatzes eine angemessene Höhenentwicklung zu gewährleisten.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der westlich des Bestandsgebäudes (Hausnummer 107) des südlichen Sondergebietes "Wochenendplatz" gelegenen Straße vor der jeweiligen Gebäudemitte. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).

### Sondergebiet Ferienhausgebiet (SO Ferienhausgebiet)

Die zulässige Grundfläche (GR) regelt insbesondere das Maß der Bebauung hinsichtlich der Gebäude sowie das Maß der Bodenversiegelung. Durch die Festsetzung der Grundfläche ergibt sich auch die Bilanzierungsgrundlage für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Das Sondergebiet Ferienhausgebiet umfasst eine Fläche von 1.154 m<sup>2</sup>. Bei 8 Grundstücken verbleibt bei einer angenommen Grundflächenzahl von 0,4 (Höchstsatz im allgemeinen Wohngebiet) eine Grundfläche für das Hauptgebäude von ca. 60 m<sup>2</sup>. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass die Grundfläche eines Ferienhauses 60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf. Bei Doppel- oder Reihenhäusern gilt dieser Wert für jede selbstständig nutzbare Gebäudeeinheit. Die Grundfläche eines Stellplatzes pro Ferienhaus darf 15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Diese Größenordnung ist für die Unterbringung eines Fahrzeuges ausreichend.

Die maximale Gebäudehöhe wird mit 6 m festgesetzt. Mit dieser Gebäudehöhe ist ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum gegeben, der gleichzeitig eine Grenze für die Gesamthöhenentwicklung setzt. Ein breiter Gestaltungsrahmen ist in diesem Bereich des Gebietes erklärtes Ziel der Stadt Papenburg, um auch ungewöhnliche Ferienhausformen zulassen zu können.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der südlich des Sondergebietes "Ferienhausgebiet" gelegenen Straße vor der jeweiligen Gebäudemitte. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).

### Grundfläche

Die Grundflächen für Servicegebäude und sonstige, dem allgemeinen Nutzungszweck dienende Anlagen ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Grundfläche für Nebenanlagen, wie z. B. befestigte Wege und Stellplatzflächen beträgt in den Sondergebieten Campingplatz und Wochenendplatz 1.500 m<sup>2</sup>. Damit kann die Herstellung der untergeordneten Zuwegungen flexibel und bedarfsorientiert gehandhabt werden.

#### **4.2.2 Zahl der Vollgeschosse**

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist es notwendig zur hinreichenden Konkretisierung das Maß der baulichen Nutzung dreidimensional zu bestimmen. Im Ferienhausgebiet ist daher neben der Festsetzung der Grundfläche die Zahl der Vollgeschosse festzusetzen (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Auflage, § 16 Rn 21).

Für das Ferienhausgebiet wird daher eine I-Geschossigkeit festgesetzt. Dieses entspricht einem ausreichend großen Rahmen für das kleine Gebiet.

In dem südlichen Sondergebiet „Wochenendplatz“ wird zwischen den privaten Verkehrsflächen ebenfalls eine I Geschossigkeit festgesetzt, weil innerhalb dieser Flächen Servicegebäude und sonstige Anlagen, die dem Nutzungszweck dienen, zugelassen werden sollen. Damit erhalten diese Gebäude eine angemessene Höhengestaltung im Vergleich zu den übrigen Nutzungen.

Durch die Festsetzung der Grundfläche und die zulässige Geschosshöhe ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

#### **4.3 Bauweise und Baugrenzen**

Im Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ werden die Baugrenzen bis an die Erschließungsstraße herangezogen, um auf den kleinen Grundstücken eine größtmögliche Ausnutzbarkeit zu erhalten. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, damit ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden muss.

Im Sondergebiet „Campingplatz“ am See befindet sich die Baugrenze in einem Bereich, in dem heute bereits eine bauliche Anlage vorhanden ist und an der zukünftig eine Verkaufsstätte und eine gastronomische Nutzung eingerichtet werden soll.

In den Sondergebieten „Wochenendplatz“ werden die überbaubaren Bereiche, wie im Ferienhausgebiet, großzügig festgesetzt, um die Ausnutzbarkeit der

Grundstücke zu optimieren. Am See wird der überbaubare Bereich auf die Fläche reduziert, auf der Hütten für den Radtourismus aufgestellt werden sollen. Im südlichen Bereich zwischen den privaten Verkehrsflächen wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei sich der seitliche Grenzabstand zwischen den Wochenendhäusern nach der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser richtet.

Im östlichen Plangebiet wird entlang der Plangebietsgrenze eine Fläche festgesetzt, die von der Bebauung freizuhalten ist. In diesem Bereich befindet sich der Gewässerrandstreifen des am Plangebiet entlang verlaufenden „Ableiter“.

#### 4.4 Ökologische Festsetzungen

Die ökologischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Im westlichen Plangebiet innerhalb des SO „Ferienhausgebiet“ ist im Norden eine Gehölzreihe vorhanden, die erhalten werden soll. Aus diesem Grund wird diese Fläche (F1) in einer Breite von 5 bzw. 3 m als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Östlich des geplanten Ferienhausgebietes wird dieser Streifen als private Grünfläche in einer Breite von 10 m fortgesetzt. Östlich einer festgesetzten privaten Verkehrsfläche geht der Pflanzstreifen in eine größere Fläche über, die mit Gehölzen bestanden ist. In diesem Bereich sollen die vorhandenen Gehölze durch weitere standortgerechte, heimische Sträucher und Laubgehölze ergänzt werden. Im östlichen Plangebiet teilt sich die private Grünfläche in die Flächen F1 und F2. Da sich die Fläche F2 im Schutzbereich einer über das Plangebiet verlaufenden 110 kV-Leitung befindet, wird für diesen Bereich festgesetzt, dass hier nur Sträucher gepflanzt werden dürfen. Die Sträucher müssen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen so kurz gehalten werden, dass der Sicherheitsabstand zur Leitung bestehen bleibt und auch bei den Pflegerückschnitten eingehalten wird.

Insgesamt bilden die Gehölzvorkommen mit den geplanten ergänzenden Anpflanzungen auf den Flächen F1 und F2 einen vegetationsreichen Übergang zum Seeufer und einen Puffer zwischen dem südlichen Wochenendplatz und dem Uferbereich. Gleichzeitig sorgt dieser Gehölzgürtel für eine wirksame Durchgrünung des Sondergebietes und stellt darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Fauna des Gebietes dar. Durch die geplanten ergänzenden Anpflanzungen trägt die Fläche darüber hinaus zu einer Kompensation der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt bei.

Im nordöstlichen Plangebiet wird eine weitere private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ausgewiesen. Diese Fläche soll als Scherrasenfläche hergerichtet werden und als Zeltplatz dienen.

#### **4.5 Wasserflächen**

Nördlich des Plangebietes befindet sich der Poggenpoel See. Ein kleiner Bereich des Sees wird in den Bebauungsplan integriert und entsprechend dem Bestand als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „See“ festgesetzt.

#### **4.6 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)**

Die Stadt kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen, durch örtliche Bauvorschrift erlassen, dass die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück durchgeführt werden muss.

Um im vorliegenden Plangebiet die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten wird daher festgesetzt, dass das anfallende unbelastete Dach- und Oberflächenwasser, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist, oberflächlich auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern ist.

#### **4.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

##### **4.7.1 Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Zum Poggenpohl“. Diese ist an die Gutshofstraße (K 106), die wiederum auf die Landstraße 51 führt, angebunden. Damit ist das Plangebiet an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Die innere Erschließung des Campingplatzes erfolgt über ein inneres Verkehrsnetz ausgehend von einer Hauptachse von West nach Ost. Von dieser Achse gehen mehrer Ringerschließungen aus. Das SO „Ferienhausgebiet“ ist an einen solchen Ring in Richtung Norden angebunden.

Die SO-Gebiete „Ferienhaus“ und „Campingplatz“ werden über das bestehende Erschließungssystem des Campingplatzes angebunden. Die Erschließung des SO „Wochenendplatz“ erfolgt über einen neuen Erschließungsring im Südosten des Plangebietes. Diese Haupterschließungen werden als private Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Im SO „Ferienhausgebiet“ wird darüber hinaus eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Diese Wegeverbindung verbindet das Ferienhausgebiet mit dem Uferbereich des Sees.

Die übrigen untergeordneten Wege werden nicht explizit, sondern allgemein über die Grundfläche für die Nebenanlagen definiert. So ist bei der weiteren Planung noch ausreichend Gestaltungsspielraum vorhanden.

#### **4.7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung**

##### **a) Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser in ausreichender Qualität kann durch den Wasserverband „Hümmling“ mit Sitz in Werlte gewährleistet werden.

Durch das Gebiet verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung des Wasserverbandes. Für den Bereich der Wasserleitung wurde ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers festgesetzt.

##### **b) Abwasserbeseitigung**

Für das Plangebiet ist eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Papenburg gewährleistet.

##### **c) Oberflächenentwässerung**

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Daher ist das anfallende unbelastete Dach- und Oberflächenwasser, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist, oberflächlich auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Östlich des Plangebietes ist ein Ableiter (Gewässer II.Ordnung) vorhanden. Der Gewässerrandstreifen reicht geringfügig in das Plangebiet hinein. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz sind zu Gewässern Abstände für die Bewirtschaftung der Gewässer einzuhalten. Aus diesem Grund ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine Fläche von Bebauung freizuhalten und im Bebauungsplan als nicht überbaubar festgesetzt, so dass insgesamt bis zum Graben ein Räumstreifen von 5 m verbleibt. Zudem ist der Räumstreifen nachrichtlich in die Planunterlage aufgenommen. Dieser Streifen ist von Bebauung und von Bepflanzung freizuhalten.

##### **d) Brandschutz**

Die für das Plangebiet erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden nach den einschlägigen technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405 des DVGW) und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr erstellt.

### 4.7.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind im angrenzenden Bereich vorhanden.

### 4.7.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

### 4.7.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

## 4.8 Hinweise

### 110 KV-Leitung

Über dem Plangebiet verläuft eine 110 kV-Leitung. Die Leitung und deren Schutzbereich wurden nachrichtlich in die Planung aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Freileitung einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich) unterliegt. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich sind daher grundsätzlich im Detail mit dem Leitungsträger abzustimmen.

## 5 Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

#### 5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 4 dargestellt. Das Maß der Bebauung hinsichtlich der im Plangebiet möglichen Gebäude sowie das Maß der Bodenversiegelung werden durch die jeweils festgesetzten oder über die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-WochVO) vorgegebenen Grundflächen geregelt.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.1 werden im Plangebiet drei Sondergebiete festgesetzt:

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ dient der Ergänzung des bestehenden Campingplatzes und es soll dort eine Verkaufsstätte

und gastronomische Einrichtung entstehen mit einer maximalen Grundfläche von 220 m<sup>2</sup>.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz“ dient der Errichtung eines Wochenendplatzes mit bis zu 45 Standplätzen. In diesem Bereich sollen u.a. die Dauercamper untergebracht werden. Es sind Kleinwochenendhäuser (inklusive Mobilheime und Caravans) mit einer maximalen Grundfläche gemäß CPI-Woch-VO von jeweils 40 m<sup>2</sup> zulässig.

Im Wochenendgebiet südlich der privaten Grünfläche befindet sich bereits ein Servicegebäude mit Wasch- und Sanitärräumen. Die zulässige Grundfläche für das Servicegebäude beträgt 800 m<sup>2</sup>.

Das Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ dient der Errichtung eines Ferienhausgebiets zum Zwecke der Erholung. In diesem Bereich können bis zu 8 Ferienhäuser mit einer jeweiligen Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> entstehen.

Für die internen Wege kann eine weitere Grundfläche von bis zu 1.500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden.

Der Bereich am See wird durch einen teilweise bestehenden und teilweise zu pflanzenden Gehölzgürtel vom südlichen Wochenendplatz getrennt. Dieser Grüngürtel trennt auch das südliche Wochenendgebiet vom nordöstlich geplanten Zeltplatz.

Nördlich der Trasse für eine bestehende Trinkwasserleitung war im Ursprungsbebauungsplan eine Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die nun zugunsten der Erweiterung des Gebietes überplant wird. Da der Gehölzbestand als Wald im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes zu bewerten ist, muss, gemäß Stellungnahme der Unteren Waldbehörde des Landkreises Emsland zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, für die Beseitigung der Gehölzbestände eine Ersatzaufforstung in einem Verhältnis von 1 : 1,6 erfolgen.

Da die übrigen Bereiche bereits heute als Campingplatz genutzt werden, beschränken sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere im Wesentlichen auf die zu beseitigenden Gehölzstrukturen sowie auf die zu überplanende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu Gunsten eines Zeltplatzes.

Auf das Schutzgut Mensch sind mögliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Immissionseinträge zu untersuchen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll in den geplanten Sondergebieten bei den Gebäuden eine maximale I-Geschossigkeit bzw. eine max. Firsthöhe von 6,00 m zulässig sein. Damit sind durch die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten.

## 5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

### 5.1.2.1 Fachgesetze / Rahmenbedingungen

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

#### *Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG*

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild leben-

der Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

#### Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

#### Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Gemäß dem § 8 Abs. 2 des NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung, die aufgrund einer Regelung in einem Bebauungsplan oder städtebaulichen Satzung erforderlich wird, keiner Genehmigung der Waldbehörde. In diesem Fall haben Bau- oder Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob eine Genehmigung aufgrund der Sicherung von Schutzfunktionen versagt werden soll oder Belange der Allgemeinheit eine Waldumwandlung rechtfertigen.

Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG ist eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung zu genehmigen.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der überwiegende Teil der Plangebietsfläche als Wald und damit als Integrationsfläche 1. Priorität dargestellt.

Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden.

Ein kleiner Teilbereich am südlichen Rand der Plangebietsfläche ist als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

#### Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Der Landschaftsplan soll die Zielsetzungen des LRP konkretisieren und Konflikte zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung benennen und bewerten. Als eigenständige Planung dient er dazu, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen zu formulieren.

In der Darstellung der Karte 10 des Landschaftsplanes der Stadt Papenburg „Hinweise zu den Entwicklungsabsichten der Stadt“ ist der Plangebietsbereich als Sondergebiet „Campingplatz/Ferienhäuser dargestellt.

#### FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

*Lärmimmissionen*

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002). Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind, bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm, Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB (A)	60 dB (A)	55 dB (A)
Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Die für Verkehr anzustrebenden Orientierungswerte können in belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.12.1990 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann. Die technischen Regelwerke – auch die DIN 18005 – enthalten regelmäßig Abstufungen von 5 dB (A) zwischen den jeweils nächst schutzwürdigen Gebietskategorien.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird der Abwägungsspielraum auch durch die neuere 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) näher definiert. Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen sind dort Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt.

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
Nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

In der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Sinne der Verordnung Maßnahmen erforderlich, wenn die jeweiligen maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden.

#### *Sonstige Immissionen*

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Geruch, Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

## 5.2 Bestandsaufnahme

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

### 5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

#### 5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet der 3. Änderung und Erweiterung bezieht sich auf den nördlichen und östlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 125 sowie seiner 1. Änderung. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 125 wird eine 2,50 bis 3,00 m breite Fläche in den Geltungsbereich einbezogen und stellt somit eine Erweiterung des Bebauungsplanes dar.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung wird im Nordwesten durch den See, im Nordosten durch das Ferienhausgebiet, im Osten durch den Ableiter (Gewässer II. Ordnung), im Süden durch die Wasserbehälter des Wasserverbandes Hümmling und im Westen durch den bestehenden Campingplatz und den Prangenweg abgegrenzt. Südwestlich des Plangebiets befinden sich in einer Entfernung von ca. 340 m zum Plangebiet die Gewächshäuser eines Gartenbaubetriebes.

In ca. 700 m Entfernung befindet sich ein betonverarbeitender Gewerbebetrieb an der Gutshofstraße.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung ist derzeit als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Im Bereich des geplanten Zeltplatzes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Erweiterungstreifen im östlichen Plangebiet ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Über dem Plangebiet verläuft eine 110 kV Leitung von Südwesten nach Nordosten.

### **5.2.1.2 Immissionssituation**

#### Verkehrsimmissionen

Westlich des Plangebietes in ca. 600 m Abstand verläuft die Gutshofstraße (K 106) und südlich des Plangebietes die Rheiderlandstraße (L 51) in einem Abstand von ca. 360 m.

Aufgrund dieser Entfernungen beider Haupterschließungsstraßen zum Plangebiet kann eine erhebliche Belästigung durch Verkehrslärm im Plangebiet ausgeschlossen werden.

#### Gewerbliche Immissionen

Wie bereits beschrieben, befinden sich die nächsten Betriebe in einem Abstand von 340 m (Gartenbau) und 700 m (Betonverarbeitung) Entfernung zum Plangebiet. Unzumutbare oder unzulässige Gewerbeimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten.

#### 110 kV – Leitung

Über dem Plangebiet verläuft eine 110 kV-Leitung. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Laut Leitungsbetreiber werden die Grenzwerte der betroffenen Hochspannungsanlage nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) im Plangebiet eingehalten.

#### Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

### 5.2.1.3 Erholungsfunktion

Der Campingplatz liegt an einem Bereich, der im 2015 fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungskonzept Obenende als „Grünes Band“ bezeichnet wird. Dieses „Grüne Band“ beschreibt die Verknüpfung zwischen den Erholungsbereichen und den Freizeit- und Sportanlagen am Obenende. Es beginnt im Süden mit dem Naturschutzgebiet „Aschendorfer Moor/Wildes Moor“ und verläuft über den Demonstrationswald und den Golfplatz über den Bereich östlich des Campingplatzes bis zum Sportpark Obenende und schließlich bis zum Stadtforst im Norden des Stadtgebietes. Der östlich angrenzende Bereich zum Campingplatz verfügt demnach über eine hohe Erholungsfunktion ebenso wie der Campingplatz selbst für deren Nutzer.

Durch die vorliegende Planung wird diese Erholungsfunktion gestärkt und durch weitere Anlagen und Einrichtungen ergänzt.

## 5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

### 5.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet ist naturräumlich dem **Papenburger Sand- und Moorgebiet** zugeordnet, welches sich innerhalb der Haupteinheit der **Hunte-Leda-Moorniederung** befindet.

Zwischen dem flachen Rücken der Oberledinger Geest im Norden und den Aschendorfer Talsanden im Süden erstreckt sich am Rande des Emstales das Papenburger Sand- und Moorgebiet, welches sich aus Hochmooren, die von dem großen Moorgebiet der Hunte-Leda-Niederung z.T. bis zum Emstalrand vorstoßen, Dünenfeldern, breiten flachmoorerfüllten Niederungen und kleinen, am Rande des Emstales gelegenen Geestinseln, die Reste der Rheiderländisch-Oberledinger Stauchmoräne und der dazugehörigen Sander darstellen, zusammensetzt. Die Hochmoore sind fast gänzlich abgetorft und kultiviert und von Acker- und Grünland überzogen. Auf den ehemals verheideten Sanden finden sich vereinzelt Kiefernforste und ansonsten Ackerland. Die Geestinseln sind von meist auf alten Eschböden gelegenen Äckern überzogen, welche die wenigen älteren Dörfer des Gebietes umgeben. Heutiges Siedlungszentrum des Raumes ist die alte Moorsiedlung Papenburg, die 1630 nach holländischem Vorbild als Fehnsiedlung angelegt wurde und im Laufe der Jahrhunderte mit einem weit verzweigten Kanalnetz in das Moor hineinwuchs. Die Stadt war außerdem nach dem Bau eines Kanales zur Ems lange Zeit hindurch von Bedeutung als „Seestadt“ mit zahlreichen Schiffswerften und Reedereien. Das Gebiet neigt zur Nebelbildung.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg / Emden, 1962)

### 5.2.2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am Obenende nördlich der Rheiderlandstraße, zwischen der Barenbergstraße im Norden und dem Prangenweg, der westlich

und südlich der Plangebietsfläche verläuft. Unmittelbar südwestlich schließt sich der vorhandene Campingplatz und unmittelbar nordöstlich das bestehende Ferienhausgebiet an.

Das Landschaftsbild im Bereich der Plangebietsfläche wird vorrangig durch den bereits vorhandenen Campingplatz und den Poggenpoel See mit seinen umgebenden Gehölzstrukturen geprägt. Das Plangebiet stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Januar 2020) in überwiegenden Teilen als gerodete und geplante Fläche sowie als neu hergestellte Scherrasenfläche dar. In Teilbereichen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125 zum Erhalt festgesetzt waren, erhalten worden.

In nördliche Richtung wird das Landschaftsbild bestimmt durch den Poggenpoel See mit seinen umgebenden Gehölzstrukturen. Im nordöstlichen Bereich schließt sich das Ferienhausgebiet entlang der Straße „Zum Ferienpark“ an. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist im Hinblick auf die vorliegende Planung bereits gerodet worden und stellt sich als geplante Fläche dar. In diesem Bereich sind die vorhandenen Restwaldstrukturen, die sich entsprechend der vorliegenden Planung innerhalb der festgesetzten Grünflächen befinden, erhalten worden und sorgen von Anfang an für eine Durchgrünung der entstehenden Campingplatz-Erweiterung. Der südwestliche Planbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125 bereits als Sondergebiet „Campingplatz“ festgesetzt. Im Bereich der festgesetzten Grünfläche, südlich des Poggenpoel Sees, westlich der die beiden Grünflächen trennenden privaten Straßenverkehrsfläche ist der vorhandene Gehölzbestand weitestgehend erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt worden. Weiter in südliche Richtung schließt sich der vorhandene Campingplatz mit seiner vorhandenen Gebäudestruktur und seinen vereinzelt vorhandenen, das Gebiet gliedernden Gehölzstrukturen an.

In westliche Richtung, westlich vom Prangenweg, wird das Landschaftsbild durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die durch vielfältige Baumreihen gegliedert werden.

### **5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten**

#### **a) Boden**

Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS® (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000) ist im Bereich des Plangebietes als Bodentyp ein tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor anzusprechen.

Dieser Tiefumbruchboden besitzt als Ackerbaustandort ein mittleres Ertragspotential und ein geringes bis mittleres Nährstoffspeichervermögen. Er zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung und Drainung in den Sandbalken und ein hohes Wasserspeichervermögen in den Torfbalken. Er ist auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen und winderosionsgefährdet.

Quelle: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

## b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer.

Der Poggenpoel See, als anthropogen entstandenes Gewässer, stellt ein wichtiges und wertvolles Element des vorhandenen Campingplatzgebietes dar. Östlich angrenzend verläuft der „Ableiter“ als Gewässer II. Ordnung. Dieser Graben ist im Regeprofil ausgebaut und zur Zeit der Bestandsaufnahme (Januar 2020) wasserführend. Auf den Flächen östlich vom Ableiter sind weitere Stillgewässer vorhanden, die von Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen umgeben sind.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 0 - 50 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „hoch“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

## c) Altlasten

Der Stadt Papenburg liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

### 5.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet ist dem Klimabereich der Moore zuzuordnen. In diesem Bereich ist das Klima abweichend von den umliegenden Klimaregionen stark vom Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst. Insbesondere Nebelbildung und Spätfrostgefährdung in Abhängigkeit von der Entwässerung und der Luftbewegung kennzeichnet diesen Klimabereich. Die Vegetationszeit mit durchschnittlich 210 – 230 Tagen/Jahr ist mittel bis lang. Das Relief ist weitgehend eben.

(Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

### 5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

#### Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

#### Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Januar 2020 auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel (Anlage 2).

#### Gemäß Bebauungsplan Nr. 125 festgesetzte Flächen

Am nördlichen Rand greift der vorliegende Bebauungsplan in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 125 ein. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich eine **Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „See“** fest. Da dieser so genannte Poggenpoel See durch die vorliegende Planung keine wesentliche Veränderung erfährt, geht er **neutral** in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

Südlich angrenzend zur Wasserfläche ist im Bebauungsplan Nr. 125 eine private **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“** festgesetzt. Diese Grünfläche ist mit der 1. Änderung des BBP Nr. 125 in südliche Richtung erweitert worden. Da diese Grünfläche mit der vorliegenden Planung z.T. intensiver genutzt werden soll und in Teilen als Sondergebiet „Campingplatz“ festgesetzt wird, geht sie als intensiv gepflegte Parkanlage mit dem **Wertfaktor 2 WF** in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

### **Gemäß Bebauungsplan Nr. 125, 1. Änderung festgesetzte Flächen**

Im äußersten Nordwesten greift der vorliegende Bebauungsplan in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 125, 1. Änderung ein. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich im Wesentlichen **Sondergebietsfläche „Campingplatz“** und **Straßenverkehrsfläche** fest. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Bereich als Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ und Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Da mit dieser Festsetzung keine wesentliche Veränderung für Natur und Landschaft verursacht wird, geht die Sondergebietsfläche „Campingplatz“ **neutral** in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

Der südöstliche Bereich der Plangebietsfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als **Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Bereich als Sondergebiet „Wochenendplatz“ und Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern geht mit dem **Wertfaktor 3 WF** in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

Nordöstlich der vorgenannten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt. Dieser Bereich wird mit der vorliegenden Planung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ festgesetzt. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird zusammen mit der im nordwestlichen Plangebiet festgesetzten **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** und den festgesetzten **Baumreihen** mit dem Wertfaktor 3 WF in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung eingestellt.

Im äußersten südwestlichen Plangebiet setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125, 1. Änderung Sondergebietsflächen **„Ferienhausgebiet“**, **„Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen“**, **„Campingplatzgebiet“** und **Straßenverkehrsfläche** fest. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Bereich als Sondergebiet „Wochenendplatz“ und Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Da mit dieser Festsetzung keine wesentliche Veränderung für Natur und Landschaft verursacht wird, gehen die bisherigen festgesetzten Nutzungen **neutral** in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

### **Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)**

Am südöstlichen Rand der vorliegenden Planung wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125 um einen schmalen Streifen in den Außenbereich erweitert. Bei der Fläche handelt es sich um eine halbruderale Gras- und Staudenflur, die mit dem **Wertfaktor 2 WF** bewertet wird.

## Fauna (Artenschutz)

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:  
besonders geschützte Arten, die
  - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

### **Situation im Plangebiet**

Um eine Grundlage für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erhalten, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland die Brutvögel (6 Begehungen) und Fledermäuse (6 Begehungen) erfasst. Die Amphibien wurden parallel zu diesen Begehungen begutachtet. Dabei wurde das Plangebiet selbst zuzüglich eines 100 m-Radius betrachtet (Anlage 2).

#### *Brutvögel*

Im Untersuchungsgebiet wurden 2019 als Brut- oder Gastvögel 33 Vogelarten festgestellt. Vier Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen als mindestens Vorwarnliste-Art (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Hierbei handelt es sich um die Arten Gelbspötter, Gartengrasmücke, Grauschnäpper und Stieglitz. Gemäß dem vorliegenden faunistischen Fachbeitrag handelt es sich beim Untersuchungsgebiet um eine Fläche mit geringem Wert für seltene Vogelarten.

#### *Fledermäuse*

Im Jahr 2019 konnten sechs Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen werden. Während der Ausflugkontrollen und Tagbegehungen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt. Das Untersuchungsgebiet bietet jagenden Fledermäusen reichhaltige Jagd Gelegenheit über Grünflächen, Gärten, Wasser an linearen Gehölzstrukturen und Waldrand. Als Jagdgebiet weist das UG eine hohe Eignung auf.

#### *Amphibien*

Die durchgeführten Kescherzüge erbrachten keinen Nachweis von subadulten und adulten Amphibien. Es ließen sich im Frühjahr Laichballen des Grasfrosches nachweisen. Die Verwendung von Flaschenreusen und Eimerfallen erbrachte den Nachweis von Kaulquappen des Grasfroschs und der Erdkröte. Molche als sonst überall häufige Amphibien ließen sich hier nicht nachweisen.

Der Amphibienbestand erreicht aufgrund des Fehlens von Rote-Liste-Arten bzw. des Fehlens von sehr großen Beständen nur die unterste von vier Bedeutungsstufen: „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigefügt.

Unter Betrachtung der Situation in 2019 sind die geplanten Änderungen auf dem Gelände des Campingplatzes am Prangenweg ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten.

#### Vögel und Fledermäuse

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Vögel wie Fledermäuse nicht als bedenklich einzustufen.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden: Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Vegetation auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August).

#### Amphibien

Die Maßnahmen am Badesee sind aus artenschutzrechtlicher Sicht kleinräumig, kurzfristig und mit geringer Auswirkung auf sich im Gewässer reproduzierende Amphibien und damit von geringer Erheblichkeit. Vermeidungsmaßnahmen um nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu verstoßen: Im Jahr der Umsetzung des Vorhabens ist der Zeitraum von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs und der Erdkröte) aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Arbeiten am Seeufer geeignet.

### **5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Stadt sind innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

### 5.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung im Plangebiet fortgeführt.

### 5.4 Prognose

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)**

##### **5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionssituation**

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und die Erholungsfunktionen.

###### **5.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet**

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5.2.1.2 stellt sich das Plangebiet als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen, Licht und Wärme) dar. Schutzmaßnahmen für das Plangebiet sind daher nicht erforderlich.

###### **5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld**

###### Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung urbaner Standorte bzw. von Baumaßnahmen. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (August 1970) zu beachten.

###### Betriebsphase

###### *Optisches Erscheinungsbild*

Optische Auswirkungen ergeben sich derart, dass im Bereich einer ursprünglich mit Bäumen besetzten Fläche der Campingplatz als Wochenendplatz erweitert wird. Diese Erweiterung verursacht aber keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, weil ein mit Bäumen bestandener Korridor erhalten bleibt. Die Gebäude im Plangebiet, die in Form von Wochenendhäusern und

Ferienhäusern entstehen können, sind in ihrer Größe und Höhe so kleinräumig, dass erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Aus dem gleichen Grund sind auch unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder die Verschattung durch Baukörper nicht anzunehmen.

#### **5.4.1.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion**

Wie bereits beschrieben, hat der Bereich östlich des Campingplatzes einen hohen Stellenwert für die Erholungsfunktion. Durch die vorliegende Planung wird diese Erholungsfunktion durch weitere Anlagen und Einrichtungen gestärkt und ergänzt.

#### **5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Durch die geplante touristische bzw. die geplante Erholungsnutzung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

### **5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

#### **5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild**

##### Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräte oder -hilfsmittel wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Herrichtung eines derartigen Sondergebietes. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten.

##### Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist geprägt durch den Poggenpoel See und die Gehölzbestände.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die Erweiterung des Wochenendplatzes in eine ehemalige mit Gehölzen bestandene Fläche hervorgerufen. Mit der vorliegenden Planung wird jedoch ein vorhandener Campingplatz bzw. ein in weiten Teilen touristisch genutztes Gelände städtebaulich sinnvoll mit weiteren der Erholung dienenden Einrichtungen und Anlagen ergänzt und erweitert. Ein vorhandener Gehölzkorridor wird dabei erhalten

und durch standortgerechte Neuanpflanzungen ergänzt. Durch die Begrenzung der Bauhöhe für die Ferienhäuser und Servicegebäude werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden.

Der Ersatz für die zu beseitigenden Gehölzstrukturen erfolgt als Waldersatz an anderer Stelle im Stadtgebiet.

#### **5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Altlasten**

##### **Fläche**

Mit der vorliegenden Planung werden Teilbereiche bestehender rechtskräftiger Bebauungspläne überplant. Die Stadt möchte in diesem bereits bestehenden Campingplatzgebiet weitere Angebote in Form eines Wochenendplatzes schaffen. Hierzu sollen die bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen genutzt werden. Aus diesem Grund ist es städtebaulich sinnvoll, am bestehenden Standort weitere Sondergebietsflächen auszuweisen.

##### **Boden / Wasser**

###### Bauphase

Durch das Freimachen der Baufelder und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können nur z.T. innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zur vollständigen Kompensation sind eine Ersatzaufforstung und weitere externe Kompensationsmaßnahmen notwendig und zur Verfügung zu stellen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sollen dadurch vermieden werden, dass wie bisher das Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert wird.

###### Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Die Überplanung einer Fläche, die ursprünglich mit Gehölzen bestanden war, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Diese, aufgrund der versiegelbaren Fläche und der Überplanung einer Gehölzfläche verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens müssen durch externe Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren und die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll jedoch, soweit möglich, wie bisher versickert werden.

#### **5.4.2.3 Klima / Luft**

##### Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig, z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann sowohl den Treibhauseffekt als auch den Klimawandel negativ begünstigen. Aufgrund der wenig aufwendigen Herrichtung des Plangebietes als Wochenendplatz sind hier erhebliche Auswirkungen jedoch nicht zu erwarten.

##### Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Die siedlungsnahen Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die Ergänzung der vorhandenen Gehölzflächen und die damit verbundene Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen und die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung werden minimiert. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung reduziert werden. Des Weiteren dienen die Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO<sub>2</sub>). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften**

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch die Überplanung der in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern, verursacht.

##### **Artenschutzprüfung**

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders ge-

geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
    - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
    - bb) europäische Vogelarten,
  - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

  - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen ei-

ner Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

### Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch die Bodenarbeiten sowie den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse erfolgen (nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September). Baumaßnahmen im Bereich des Gewässers dürfen nur außerhalb der Monate Februar bis Juni stattfinden.

## **Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen und**

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Um eine Grundlage für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erhalten, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland die Brutvögel (6 Begehungen) und Fledermäuse (6 Begehungen) erfasst. Die Amphibien wurden parallel zu diesen Begehungen begutachtet. Dabei wurde das Plangebiet selbst zuzüglich eines 100 m-Radius betrachtet (Anlage 2).

### **Brutvögel**

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Habitate. Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützten Arten, da die Lebensraumsansprüche und die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

### **Gehölbewohnende Arten (WL, WN)**

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Grauschnäpper (Nds:3/TLW: 3) und Stieglitz (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Stellenweise dichte und alte Gehölze als Wald oder Baumreihe bieten ein gut geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölbewohnenden Vogelarten. Ein Bestand an alten Bäumen ist im UG gegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund einer hohen Anzahl an Individuen als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Vorhaben werden laut Plan in geringem Umfang Gehölze auf den Flächen entfernt. Zum Teil war Baumbestand schon vorab durch einen Sturm Schaden stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Es werden für das Vorhaben daher keine älteren Habitatbäume entnommen, sondern überwiegend junger Aufwuchs und Bäume schwachen Stammholzes. Über die von Windbruch geschädigten Flächen des Plangebiets im Osten hinaus werden im Nordwesten direkt am Seeufer junge Laubbäume abgeholzt, um für Wochenendhäuser Platz zu schaffen.

Die vertretene Rote Liste Art mit Gefährdungsstatus 3 ist der Grauschnäpper. Er nistet in Baumhöhlen oder Nistkästen in der Nähe hoher alter Laubbäume in sonst offener Umgebung. Von diesen Warten aus unternimmt er kurze Jagdflüge auf fliegende Insekten. Das Brutrevier befand sich im UG in geringer Distanz zur Vorhabenfläche. Sowohl Nistbaum als auch Jagdhabitat der Art werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Alle weiteren Arten, auch die Arten der Vorwarnliste sind zum größten Teil sogenannte "Allerweltsarten", die aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum ubiquitär sind. Ihre artspezifisch geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt unausweichliche Habitatverluste keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Fällungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) durchgeführt. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die gefälltten Bäume 4 Höhlenbrüternistkästen (2 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 2 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Bau Feld) angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten, müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an bestehenden Gehölzen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

### **Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)**

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Gelbspötter (Nds:V/TLW: V) und Gartengrasmücke (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots am Gewässer oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Vorhaben wird anteilig strauchige Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potentielle Brutstätten verloren gehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Gewöhnung und Vorbelastung sowie des großen Angebots an bestehenden Sträuchern und Gewässern sowie Wege säumenden Gehölzen im Plangebiet und umgebenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

### **Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)**

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling. Im UG ist die Bachstelze einzige fakultativ

Gebäudenischen nutzende Art. Der Brutverdacht wurde hier an einem Gebäude der im Campingplatzareal gelegenen Sanitärgebäude ausgesprochen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Die Gebäude des Plangebiets bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben wird auf die bestehende Bebauung keine Auswirkungen haben, was sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirkt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung an den fortlaufenden Betrieb des Campingplatzgeländes unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise auch bezüglich der anderen Artengilden ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

## **Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Anzahl von Fledermauskontakten und -arten war im Vergleich mit anderen Untersuchungsgebieten in 2019 hoch. Die Ursachen hierfür können in der räumlichen Nähe der Gewässer liegen. Der Übergang von Siedlungsbebauung zu offenen insektenreichen Grünflächen mit Leitlinienstruktur in Form von Hecken und Gehölzen bietet ein attraktives Jagdrevier für alle der erfassten Arten. Die meisten erfassten Kontakte waren Fledermäuse, die auf Jagd entlang und über den Gewässern und Gehölzen flogen. Daneben gab es Balzaktivität ab August von Zwergfledermäusen, die bei dieser Art quartierunabhängig auch im Flug stattfindet. Das Artenspektrum ist typisch für das Tiefland West. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Die Gruppenzuordnung erfolgt bei

einzelnen Arten nicht obligat, da sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartierstätten gewählt werden können.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*, Kürzel: Eser) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Kürzel: Ppip)

Breitflügel-Fledermaus - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gartenanlagen, die im Bereich der unbebauten Freiflächen zu erwarten sind, sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere. Quartiere werden meist in Spaltenverstecken auf Dachböden oder hinter Holzverkleidungen von Hausgiebeln gesucht. Mit bis zu 16 km<sup>2</sup> ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Parks oder Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Das Fällen von Bäumen und Roden von Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die "Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Die Versiegelung von Grünland und das Roden von Strauchhecken bedeutet den Verlust von attraktiven Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden mögliche Jagdhabitats sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitats in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in Landschaftsräumen wie diesem durch Siedlungen, Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen. Da alle hier betrachteten Arten auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben keine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere der hier betrachteten Artengruppe nachgewiesen werden. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Kürzel: Pnat) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Große Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätten sind im UG nicht vorhanden. In jüngeren Bäumen finden sich selten Astausfaltungen oder Spechthöhlen von größeren Spechten, wie dem Schwarzspecht, die für den Großen Abendsegler als Quartier eine geeignete Größe aufweisen.

Bartfledermäuse - Bestandssituation: stabile mittelhäufige Arten, wobei die seltenere *M. brandtii* gebietsabhängig etwa im Verhältnis von 1:9 zur *M. mystacinus* vorkommt (Dietz et al. 2007). Bestandstrend (kurzfristig): unbekannt. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausarten werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungsbereichen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Bäumen, Fledermauskästen oder aber auch Verkleidungen von Hausgiebeln Quartierraum zu finden. Die Situation stellt sich ähnlich dar wie beim Großen Abendsegler: Der Baumbestand des UG ist größtenteils zu jung, um geeignete Quartierstätten bieten zu können. Die Rinde der Bäume ist noch glatt und es gibt nur wenig Bereiche, in denen sich Höhlungen oder Spaltenverstecke im Baumbestand finden konnten. Spechthöhlen von allgemein häufigen Arten wie dem Buntspecht und Grünspecht waren im UG allerdings vorhanden.

Rauhautfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor-

kommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhautfledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Daher besteht die Möglichkeit, dass die im Gebiet erfassten Exemplare ihre Quartiere auch in weiter entfernt liegenden Gehölzen haben.

Wasserfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete dienen vor allem insektenreiche Gewässer(ufer) und Waldränder. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Bereiche bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen, in einem von diesen Arten genutzten Revier, kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Bei ausreichendem Baumalter muss daher vor dem Beginn von Baumfällarbeiten sichergestellt werden, dass sich dort keine Fledermausquartiere befinden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Im Fall der überplanten Fläche ist das Alter der vorhandenen Bäume und Sträucher überwiegend nicht ausreichend, um Astlöcher und Höhlen aufzuweisen, die dem Großen Abendsegler und den kleineren Arten Quartiergelegenheit bieten können. Einzelne Bäume haben aber das Potenzial, Quartiergelegenheit zu bieten.

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über und an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten verschwinden. Der Große Abendsegler jagt in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sind. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten an größeren und/oder alten Bäumen sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere mindestens vier Wochen vor Beginn der Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei

Befund sind Fällarbeiten auszusetzen, und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist aufgrund der Vorbelastung nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

### **Amphibien**

Die Beeinträchtigung der betrachteten Artenfamilie wird nach ihrer Qualität, Intensität (z.B. vollständiger Funktionsverlust der Lebensstätten) und der räumlichen Ausdehnung beschrieben und anschließend im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung bewertet.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Verbringen von Sand, um einen Strandbereich zu schaffen sowie durch das damit verbundene Entfernen der Ufervegetation im bzw. um das Gewässer kann von einer Gefährdung der Individuen der erfassten Arten ausgegangen werden. Allerdings ist der Bereich durch den Badebetrieb bereits vorbelastet und ist in diesem Bereich von der Qualität eines idealen Amphibienhabitats selbst für die häufigen und verbreiteten Arten durch die anthropogene Überprägung weit entfernt. Baubedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund der geringen Attraktivität der Badestrandseite des Gewässers für Amphibien und ihre Entwicklungsformen unwahrscheinlich. Die ökologische Funktion des Gewässers und die damit verbundene Eignung als Reproduktionsgewässer bleiben aufgrund der nicht überplanten Nordseite mit Unterwasser- und Ufervegetation zum überwiegenen Teil erhalten.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Wasserbauliche Arbeit wie Einbringung von Sand muss außerhalb der Laichzeit von Grasfrosch und Erdkröte (Februar bis Juni) erfolgen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf an die Baufläche angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist aber wegen der bestehenden Gewöhnung und dem gering nachteiligen und kurzfristigen Eingriff nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

## **Fazit**

Unter Betrachtung der Situation in 2019 sind die geplanten Änderungen auf dem Gelände des Campingplatzes am Prangenweg ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten.

### Vögel und Fledermäuse

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Vögel wie Fledermäuse nicht als bedenklich einzustufen.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird.

### Amphibien

Die Maßnahmen am Badesee sind aus artenschutzrechtlicher Sicht kleinräumig, kurzfristig und mit geringer Auswirkung auf sich im Gewässer reproduzierende Amphibien und damit von geringer Erheblichkeit. Unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigefügt.

### **5.4.2.5 Wirkungsgefüge**

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht im Wesentlichen eine Fläche verloren, die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 125 und seiner 1. Änderung als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Durch die künftige Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird verändert und die derzeitigen Gehölzstrukturen stehen nicht mehr als Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit der zu erwartenden Freiflächengestaltung der nicht überbaubaren Bereiche des Plangebietes in Form von gärtnerischen Anlagen entstehen jedoch im Zusammenhang mit den festgesetzten Anpflanzungen innerhalb der ausgewiesenen Grünflä-

chen F1 und F2 neue Lebensräume für die Arten des Siedlungsgebietes. Zusammen mit der Begrenzung der Bauhöhe werden auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Verbleibende Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes und der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften werden durch Ersatzaufforstungen und weitere externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Insgesamt wird daher mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **5.4.2.6 Risiken für die Umwelt**

Mit der Ausweisung der Sondergebietsflächen am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Erweiterung des Campingplatzes ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die geplanten Nutzungen verursachen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

#### **5.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe**

Im Plangebiet und angrenzend sind der Stadt keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **5.4.4 Wechselwirkungen**

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Die in Anspruch genommene Gehölzstruktur wird in Form von Waldersatz an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt.

Mit der vorliegend geplanten Erweiterung des Campingplatzes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

#### **5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete**

In der Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen vorgesehen oder bekannt, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten.

#### **5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften**

##### **5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)**

Durch die Planung sind keine nationalen oder internationalen (Natura 2000) Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 22 (4) Nr. 1 NAGBNatSchG betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

##### **5.4.6.2 Besonderer Artenschutz**

Unter Berücksichtigung, dass die notwendigen Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit potenziell hier möglicher Brutvogelarten und außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen dürfen und das Baumaßnahmen im Bereich des Badesees nur außerhalb der Laichzeit von Grasfrosch und Erdkröte (Februar bis Juni) erfolgen dürfen, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### 5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis Emsland bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht besondere Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Im Übrigen soll der weitergehende Einsatz spezieller Technologien der konkreten Vorhabenplanung vorbehalten bleiben, da effektive Maßnahmen in der Regel von der konkreten Gestaltung der baulichen Anlagen abhängen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht. Die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energiesparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

## 5.5 Maßnahmen

**Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen**

### 5.5.1 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden, wird die Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Gehölzstrukturen und auch die verbleibenden Freiflächen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes tragen ebenfalls zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei. Um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes soweit wie möglich zu vermeiden, wird festgesetzt, dass das im Plangebiet zusätzlich anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern ist.

Mit der Einhaltung der angegebenen Zeitfenster für die Rodung der Gehölze und die Arbeiten am Badesee werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

## 5.5.2 Abhandlung der Eingriffsregelung

### a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere, für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Erweiterung des Campingplatzes aufgrund der für Papenburg bestehenden Schwerpunktaufgabe für den Tourismus einen bedeutsamen Belang darstellt,

sind nach Überzeugung der Stadt Papenburg die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

### **b) Eingriffsbilanzierung**

Im Folgenden werden die, sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Überplanung und Beseitigung von Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verursacht. Gemäß § 8 (4) NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 (Ersatzaufforstung) vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 (Walderhaltungsabgabe) ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht (§ 8 (6) NWaldLG).

### **c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes**

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopflächen aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotopflächen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopflächen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
<b>gem. BBP Nr.125 u. der 1. Änd festges.Flächen</b>	<b>25.012 qm</b>	-	-
Sondergebiet "Campingplatzgebiet"	2.622 qm	-	-
Sondergebiet "Ferienhausgebiet"	694 qm	-	-
Sondergebiet "Gemeinschafts-u.Versorgungsanl."	666 qm	-	-
Straßenverkehrsflächen	758 qm	-	-
Wasserfläche "Poggenpoel See"	2.475 qm	-	-
Öffentl. Grünfläche "Parkanlage"	3.703 qm	2 WF	7.406 WE
Baumreihen	342 qm	3 WF	1.026 WE
Fläche zum Erhalten von Bäumen u.Sträuchern	10.039 qm	3 WF	30.117 WE
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u.Sträuchern	51 qm	3 WF	153 WE
Fläche f. Maßnahmen z. Schutz, zur Pflege...	3.662 qm	3 WF	10.986 WE
<b>Halbruderale Gras- und Staudenflur</b>	<b>708 qm</b>	2 WF	1.416 WE
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>25.720 qm</b>		
<b>Eingriffsflächenwert:</b>			<b>51.104 WE</b>

#### d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Im Wesentlichen sind dies: der Erhalt und die Neuanlage von Gehölzstrukturen sowie der Verbleib von Freiflächen innerhalb des Sondergebietes „Wochenendplatz“.

Den Maßnahmen bzw. den entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Sondergebiet "Campingplatz"	1.802 qm	-	-
Sondergebiet "Ferienhausgebiet"	1.154 qm	-	-
Straßenverkehrsfläche	1.560 qm	-	-
Wasserfläche "Poggenpoel See"	2.543 qm	-	-
Sondergebiet "Wochenendplatz"	10.374 qm	-	-
befestigt (45 Grundst.x 50qm)+800 qm	3.050 qm	0 WF	0 WE
Wege	1.500 qm	0 WF	0 WE
unbefestigt	5.824 qm	1 WF	5.824 WE
Grünfläche z. Anpfl. u. Erh. v.Bäumen u.Str.	5.940 qm	3 WF	17.820 WE
Grünfläche "Zeltplatz"	2.347 qm	1 WF	2.347 WE
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>25.720 qm</b>		
Kompensationswert			25.991 WE
<b>Waldersatzfläche (Flurst. 184/6) (1 : 1,6)</b>	<b>11.814 qm</b>	1 WF	11.814 WE
<b>Waldersatzfläche (Flurst. 86/2) (1 : 1,6)</b>	<b>4.248 qm</b>	2 WF	8.496 WE
<b>Gesamtkompensationswert:</b>			<b>46.301 WE</b>

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **46.301 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**51.104 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **4.803 WE**.

Dieses Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Papenburg kompensiert werden.

Dieses verfügt über ein ausreichendes Guthaben (Ökopunkte), so dass das verbleibende Kompensationsdefizit ausgeglichen werden kann.

### Bewertung des Waldbestandes

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125, 1. Änderung wurde der im Plangebiet bestehende Wald als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (10.039 qm) festgesetzt. Im damaligen Verfahren wurde jedoch keine Waldumwandlung vorgenommen, so dass der Waldersatz nun in diesem Verfahren erfolgen muss. Die Untere Naturschutzbehörde hat als Untere Waldbehörde die Fläche mit dem Wertfaktor 6 WF bewertet. Aus diesem Grund hat der Waldersatz in einem Verhältnis von 1:1,6 zu erfolgen, so dass eine Waldersatzfläche in der Größe von 16.062 qm bereitzustellen ist.

## Kompensation des Waldbestandes nach NWaldLG (Anlage 4)

Für die Ersatzwaldaufforstungen stehen folgende Flurstücke zur Verfügung:

- Flurstück 184/6, Flur 12, Gemarkung Papenburg (Anlage 4, Seite 1)

Dieses Flurstück befindet sich östlich der Stadtmitte von Papenburg, südlich der Straße „Erste Wiek links“ (K 108). Dieses Flurstück in einer Größe von 11.814 qm wird als Grünlandfläche intensiv genutzt und befindet sich im Eigentum der Stadt Papenburg. Die angrenzenden Flächen stellen sich als Mischwaldflächen dar oder werden, wie die Ersatzwaldfläche selbst, als Grünlandflächen mehr oder weniger intensiv genutzt.

Als Waldersatz wird diese Fläche mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt, sodass die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen mit einem naturnahen Laubwaldbestand vergrößert und für die Fauna wertvoller Lebens-, Rückzugs- und Nahrungsraum geschaffen wird. Das Flurstück 184/6 wird als Waldersatzfläche vollständig dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet und ist damit verbraucht.

Als weitere Waldersatzfläche wird folgendes Flurstück in Anspruch genommen:

- Flurstück 86/2, Flur 9, Gemarkung Papenburg (Anlage 4, Seite 2)

Dieses Flurstück befindet sich ebenfalls östlich der Stadtmitte von Papenburg, östlich der Straße „Umländerwiek links“. Dieses Flurstück, welches sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Papenburg befindet, besitzt eine Größe von 24.751 qm, wird als Ackerfläche intensiv genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Juli 2020) als Maisanbaufläche dar. Die unmittelbar nördlich angrenzenden Flurstücke stellen sich als Mischwaldflächen dar. Die südlich angrenzenden Flächen werden als Acker- und Grünlandflächen in unterschiedlicher Intensität genutzt.

Als Waldersatz für den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Flächenanteil in der Größe von 4.248 qm dieses Flurstücks mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt, sodass die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen mit einem naturnahen Laubwaldbestand vergrößert und für die Fauna wertvoller Lebens-, Rückzugs- und Nahrungsraum geschaffen wird. Der Flächenanteil von 4.248 qm des Flurstück 86/2 wird als Waldersatzfläche dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet. Im Bereich des Flurstücks 86/2 steht somit noch eine Fläche in der Größe von 20.503 qm als Waldersatzfläche zur Verfügung.

## e) Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere der beschriebenen Waldersatzflächen geht die Stadt Papenburg davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 125, 3. Änderung und Erweiterung verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und

Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Landeswaldgesetz gemäß § 8 (4) NWaldLG entsprochen ist.

### **5.5.3 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen**

#### **5.5.3.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB**

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Erfordernis, Anlass und Ziel der Planung sind unter Punkt 1.2 beschrieben. Durch die Planung soll der bereits bestehende Campingplatz um einen Wochenendplatz und einen Zeltplatz erweitert werden. Aufgrund der Schwerpunktaufgabe im Bereich des Tourismus ist es für die Stadt Papenburg wichtig, einen an dem Bedarf orientierten und attraktiven Campingplatz anbieten zu können. Aus diesem Grund wurde das Konzept für den Platz überarbeitet. Ergebnis der Überarbeitung ist, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb weitere Standplätze angeboten werden müssen, in denen auch Wochenendhäuser (inklusive Mobilheime und Caravans) zulässig sind. Eine Erweiterung macht aber nur im Zusammenhang mit den bestehenden Flächen Sinn. Aus diesem Grund wird ein Teil des Gehölzbestandes zu Gunsten des Wochenendplatzes überplant. Da dieser Bereich gemäß der Unteren Naturschutzbehörde als Wald zu bewerten ist, wird die Fläche an anderer Stelle im Stadtgebiet gemäß Niedersächsischem Waldgesetz ersetzt.

Aufgrund der Möglichkeit, dass durch die Erweiterung bestehende Infrastruktureinrichtungen mitgenutzt werden können und eine weitere im Außenbereich liegende Fläche dafür nicht in Anspruch genommen werden muss, ist die Stadt Papenburg der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

#### **5.5.3.2 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet und angrenzend sind der Stadt keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege

ge- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **5.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j**

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen, zu erwarten.

## **5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)**

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl., RN 737 VHW-Verlag Dezember 2010).

Im vorliegenden Fall soll der Campingplatz um einen Wochenendplatz und einen Zeltplatz erweitert werden. Diese Erweiterung ist nur auf der Fläche, die im bestehenden Bebauungsplan für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und für die Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist, möglich. Die übrigen Flächen sind schon durch die Campingplatznutzung belegt. Die Erweiterung wurde in einem Bereich geplant, der durch Sturmschäden stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Im Ergebnis stellt die gewählte Erweiterungsfläche somit die städtebaulich sinnvollste und naturschutzfachlich verträglichste Lösung dar. Alternativen zur vorliegenden Planung bestehen somit nicht.

## **5.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **5.8.1 Methodik**

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeits-

hilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)" zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde auf Grundlage faunistischen Fachbeitrages vorgenommen. Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna ist 2019 durch den Dipl. Biologen Christian Wecke eine Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt worden.

### **5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der geplanten Anpflanzungen wird von der Stadt durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Die Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf externen Flächen, die der Stadt dauerhaft zur Verfügung stehen. Auf diesen Flächen wird die Stadt die Durchführung der Maßnahmen sichern. Die Stadt wird nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

### **5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Durch die geplante Ausweisung der Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Ferienhausgebiet“ und „Wochenendplatz“ ergeben sich Veränderungen in der Gestalt und der Nutzung des Plangebietes. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Im vorliegenden Fall soll der bereits bestehende Campingplatz mit einem Wochenendplatz und einem Zeltplatz erweitert werden. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz“ können u.a. Mobilheime in dem Gebiet zugelassen werden. Diese Erweiterung kann nur in einem Bereich erfolgen, der im bestehenden Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Dieser Bereich ist als Wald im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes zu bewerten und wird an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt.

Der Zeltplatz wird auf einer Fläche festgesetzt, die bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Für diesen Bereich erfolgt ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt.

Mit der Festsetzung von Sondergebieten „Ferienhausgebiet“ und „Wochenendplatz“ wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, wird festgesetzt, dass das Oberflächenwasser im Plangebiet auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern ist.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung können nur zum Teil innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch externe Kompensationsmaßnahmen bzw. die Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand durch Ersatzaufforstungen kompensiert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der angegebenen Zeitfenster für die Fäll- und Rodungsarbeiten und die Arbeiten im Gewässerrandbereich, artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen werden empfohlen.

Über dem Plangebiet verläuft eine 110 KV-Leitung. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Laut Leitungsbetreiber werden die Grenzwerte der betroffenen Hochspannungsanlage nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) im Plangebiet eingehalten.

Sonstige unverträgliche Immissionen (z.B. durch Lärm, Geruch, Licht, Strahlung, Erschütterungen) sind aus dem Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Ebenso sind unverträgliche Einwirkungen auf das Plangebiet (z.B. Verkehrsimmissionen, Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen) nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

#### **5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis**

- DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Ausgabe Juli 2002)

- Bleiblatt 1 zur DIN 18005 -1, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung – Berechnungsverfahren, Ausgabe Mai 1987
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe August 1998
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg / Emden, 1962)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Landschaftsplan der Stadt Papenburg (2007)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

## 6 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Die durch die ergänzend geplante Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Der zugunsten der vorliegend festgesetzten Nutzungen überplante Wald wird an anderer Stelle ersetzt.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die in der Planzeichnung dargelegten Zeitfenster für die Baureifmachung und für erforderliche Baumfäll- und Rodungsarbeiten eingehalten werden.

Als weitere konfliktvermeidende Maßnahmen und als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die gefälltten Bäume sollten 4 Höhlenbrüternistkästen (2 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 2 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser können durch die Versickerung im Plangebiet ausgeglichen werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Die insgesamt nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter ist nach Auffassung der Stadt zur Förderung der Wirtschaft insbesondere des Tourismus als vertretbar zu bewerten.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

## 7 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
<b>Sondergebiet</b>		
Ferienhausgebiet	1.154	4,49
Campingplatz	1.802	7,01
Wochenendplatz	10.374	40,33
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	5.940	23,09
<b>Private Grünfläche</b>		
Zeltplatz	2.347	9,13
Straßenverkehrsfläche	1.560	6,07
Wasserfläche „See“	2.543	9,89
<b>Plangebiet</b>	<b>25.720</b>	<b>100</b>

## 8 Verfahren

### a) Beteiligung der Bürger

Die Stadt Papenburg hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

### c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 01.12.2020 bis 13.01.2021 (einschließlich) öffentlich im Rathaus der Stadt Papenburg ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

### d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 18.03.2021.

Papenburg, den 19.03.2021

Gez. Bechtluft

L.S.

## Anlagen

- 1.1 Abwägung Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung
- 1.2 Abwägung Träger öffentlicher Belange aus der Auslegung
2. Plangebiet Bestandsaufnahme / Biotoptypen
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
4. Darstellung der Waldersatzflächen

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 05.09.2019**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Forsten**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 beinhaltet die Neuausrichtung, Umstrukturierung und Optimierung eines bestehenden Campingplatzes und Ferienhausgebietes auf dem Gebiet der Stadt Papenburg. Eine Erweiterung des Gebietes über die bestehenden Grenzen hinaus ist nicht vorgesehen.

**Naturschutzfachliche Belange:**

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. **Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend.** Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Altbaumbestände, die das gesamte Plangebiet durchziehen und aufgrund ihres Alters, ihrer Beschaffenheit und ihrer naturnahen Struktur eine natur- und artenschutzrechtlich außerordent-

Die bestehenden Altbaumbestände sollen weitestgehend erhalten werden. Im westlichen Plangebiet sind durch Stürme in den letzten Jahren große Schäden am Gehölzbestand entstanden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 1. Änderung, ist die Fläche als Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Aufgrund des dringenden Erweiterungsbedarfs des Campingplatzes und aufgrund der Situation, dass alternative angrenzende Flächen dafür nicht zur Verfügung stehen, soll auf eine Wiederanpflanzung verzichtet werden. Der Gehölzbestand wird gemäß dem niedersächsischen Waldgesetz und den Vorgaben der unteren Waldbehörde im Verhältnis 1:16 ersetzt.

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

liche Bedeutung besitzen, zu richten. Gleiches gilt für das naturnahe Stillgewässer, das unmittelbar an die nördliche Plangebietsgrenze grenzt und z. T. in das Plangebiet hineinragt.

Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, wird im Zuge des Vorhabens eine „**Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern**“ und eine „**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ überplant. Die Überplanung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen ist zu berücksichtigen. Die Flächen sind entsprechend in die Eingriffsbilanzierung einzustellen und zu bewerten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und sowohl konkret als auch detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind am Stillgewässer Ruhezonen und Rückzugsgebiete für aquatisch, semiaquatisch und terrestrisch gebundene Tierarten auszuweisen. Die Ruhezonen und Rückzugsgebiet sind von einer Freizeitnutzung (Boot fahren, Stand-

Die naturnahen Uferbereiche des Stillgewässers werden durch das Plangebiet nicht in Anspruch genommen. Die von der Planung betroffene Uferzone stellt sich bereits heute als Scherrasenfläche bzw. Sandstrand dar.

Für die vorliegende Planung wird ein Umweltbericht mit den entsprechenden Inhalten erstellt.

Der Eingriff in die festgesetzte Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern und in die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen.

Im Zuge der weiteren Planung wird eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Das sich daraus ergebende Defizit wird, wie bereits beschrieben, über das Ökokonto ausgeglichen.

Im Zuge der Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung erstellt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass es sich bei der Planung um einen geringen Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten handelt, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden:

Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (Stand

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

up-Paddling, baden, angeln, etc.) freizuhalten. Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

Forstfachliche Belange:

Der Teilbereich zwischen dem Gewässer (See) und dem geplanten Dauercamper-Areal ist als Wald im Sinne des NWaldLG anzusprechen. Die Waldfläche geht über die nördliche und östliche Plangebietsgrenze hinaus. Sind Waldflächen z. B. in Form einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart von der Bauleitplanung betroffen, gilt es, die Vorgaben des NWaldLG zu beachten. Auch eine Waldfläche, die zeit- oder bereichsweise nicht mit Waldbäumen bestockt ist, bleibt Wald im Sinne des NWaldLG. Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wäre gem. dem NWaldLG durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen. In diesem Fall wäre eine Ersatzaufforstung in einem Verhältnis von mind. 1:1,6 zu erbringen. Ein gesondertes Genehmigungsverfahren wäre nicht erforderlich, Die Genehmigung einer möglichen Waldumwandlung würde im Rahmen der Bauleitplanung erteilt werden.

Artenschutzrechtliche Belange:

Aufgrund der zahlreichen Altbaumbestände und des unmittelbar angrenzenden Gewässers ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die saP wurde bereits in Auftrag gegeben und befindet sich z. Zt. in Bearbeitung. Unter-

01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Vegetation auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August) und Uferarbeiten nicht in der Zeit von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs und der Erdkröte). Da die naturnahen Bereiche des Gewässers nicht von der Planung betroffen sind, soll von weiteren Maßnahmen in Gewässernähe abgesehen werden.

Die Flächen, die von einer Waldumwandlung betroffen sind, werden im Verhältnis 1:1,6 im Bereich des Papenburger Forst ersetzt.

Ergebnis der erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Fällungs- und Rodungsarbeiten nicht in der

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

sucht werden insbesondere die Tiergruppen der Fledermäuse und Brutvögel. Unmittelbar nördlich des Plangebietes erstreckt sich zudem ein größeres Stillgewässer, das mit einer kleinen (Bade-) Bucht auch in das Plangebiet hineinragt. Daher sind auch Aussagen zu der Tiergruppe der Amphibien zu treffen. Eine entsprechende Abstimmung erfolgte bei einer Ortsbegehung mit der Stadt Papenburg.

Zeit vom 01.03.-30.09., Entfernung von Vegetation auf dem Gelände nicht in der Zeit von Februar bis August und Uferarbeiten nicht in der Zeit von Februar bis Juni) für Vögel, Fledermäuse und Amphibien nicht als bedenklich einzustufen ist.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besondere bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird.

**Wasserwirtschaft**

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Papenburg bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden:

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.
2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzu-

Die Einflüsse auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen des Umweltberichts behandelt.

Im Zuge der weiteren Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt, das mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar ist.

bringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Hinweis:

1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

**Abfallwirtschaft**

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

*„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“*

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfahrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit, ist für Entsorgungsfahrzeuge

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.

Ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen ist nicht erforderlich, der Campingplatz verfügt über eine Ringerschließung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Breite der Straßen im Plangebiet richtet sich nach der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser.

bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

Stichstraßen müssen im Plangebiet nicht befahren werden.

**Avacon Netz GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2019**

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV- Hochspannungsfreileitung Abzweig Papenburg, LH-14-021 (Mast 012-014).

Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341 - I (VDE 0210- I) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210- 2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.

Die Lage und Breite des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan.

Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf kei-

Die Avacon Netz GmbH wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begrenzung der zulässigen Arbeits- und Bauhöhe wird als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Leitungsschutzbereich wird nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.

Es wird ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, dass Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

nesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.  
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der

Maststandorte sind im Plangebiet nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung beinhaltet keine Maststandorte.

Im Umfeld der vorliegenden Planung sind bereits ein Campingplatz und ein Ferienhausgebiet vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass die magnetischen Felder die entsprechenden Grenzwerte gemäß 26. BImSch-Richtlinie bereits zum heutigen Zeitpunkt einhalten müssen. Eine wesentliche Änderung durch die Erweiterung des Campingplatzes ergibt sich hinsichtlich der Nutzung jedenfalls nicht.

Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Werte eingehalten werden, da bereits heute entsprechende Nutzungen im Leitungsschutzbereich stattfinden.

Hochwüchsige Bäume sind im Plangebiet innerhalb des Schutzbereiches nicht geplant.

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.  
Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 03.09.2019**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen

Gemäß der aktuellen Leitungsauskunft befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Leitungen der EWE.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit eine Neuherstellung erforderlich wird, wird diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und die Kosten vom jeweiligen Veranlasser getragen, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite  
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).  
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

gen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Kreisverband Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling, mit Schreiben vom 23.08.2019**

Von dem geplanten o. a. Bebauungsplan werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 "Ems IV" direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:

1. Im Bereich des Räumstreifens entlang des Ableiters dürfen auf 5 m Breite keine Anpflanzungen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw...
2. Der UV 104 "Ems IV" ist frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung Belange des Unterhaltungsverbandes 104 berührt werden, grundsätzliche Bedenken jedoch nicht bestehen.

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Räumstreifen festgesetzt. Innerhalb des Räumstreifens sind Anpflanzungen oder bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig.

Der Unterhaltungsverband wird frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, mit Schreiben vom 28.08.2019**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragsertei-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung für das Plangebiet nicht durchgeführt wurde und für das Gebiet

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

lung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurde daher von der Stadt beauftragt, eine entsprechende Luftbildauswertung durchzuführen. Das Ergebnis fließt in die weitere Planung ein.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
mit Schreiben vom 02.09.2019**

Vorgesehen ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“ der Stadt Papenburg.

Der Änderungsbereich liegt ca. 350 m nördlich der Landesstraße 51 (Rheiderlandstraße) und ca. 600 m östlich der Kreisstraße 106 (Gutshofstraße).

Vorgesehen ist die Umstrukturierung und Erweiterung des Campingplatzes. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraße „Zum Poggenpohl“, welche im Westen an die K 106 anbindet.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:

- Eine direkte Erschließung über die L 51 darf wie bisher auch nicht erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine direkte Anbindung an die L 51 ist nicht vorgesehen.

**Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie, mit Schreiben vom 05.09.2019**

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Zudem wurde das Gebiet laut digitaler Bodenkarte 1:50 000 in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt. Dabei dürften eventuell hier im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein. Folgender Hinweis sollte, sofern noch nicht geschehen, dennoch in die Genehmigung aufgenommen und auch beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Plangebiet nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt sind.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 23.08.2019**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.

Evtl. Antworten senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1477-19-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände vorgetragen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 02.09.2019**

Gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling in der vorgesehenen Form grundsätzliche Bedenken.

Es wird auf die für die Trinkwasserversorgung der gesamten Stadt Papenburg bedeutsame im Plangebiet verlegte Haupttrinkwasserversorgungsleitung der Dimension DN 400 sowie das parallel zur Wasserleitung verlegte Steuerkabel hingewiesen. Bei der Leitung handelt es sich um eine maßgebliche Transportleitung vom Wasserwerk Surwold nach Papenburg zur Druckerhöhungsstation am Prangenweg. Die Leitung trägt entscheidend zur Trinkwasserversorgung der Stadt Papenburg bei.

Die Lage der Leitung sowie des Steuerkabels im Planbereich kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden. Danach ist die Leitung und das Kabel im südlichen Plangebiet in Ost-West-Richtung verlegt und muss dort auch erhalten bleiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Trasse der vorhandenen Leitung im Plangebiet (seinerzeitiges Flurstück 64/1 (heute im Plangebiet 64/29 und 64/28) und seinerzeitiges Flurstück 59/0 (heute im Plangebiet 59/4)) durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes grundbuchlich gesichert ist. Danach „dürfen in einem Grundstücksstreifen von 8,0 m Breite (4,0 m rechts und links der Leitung, gemessen von der Rohrachse) keine baulichen Anlagen errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden; auch sonst ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigt. Der Verband ist berechtigt, in einem Grundstücksstreifen von 8,0 m Breite die Wasserleitung zu betreiben und zu unterhalten sowie das Grundstück zur Durchführung dieser Arbeiten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken bestehen.

Die Leitung wird erhalten und es wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

**Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bewertungsvorschlag:**

zu betreten und zu befahren." Die vorgesehene Nutzung ist hiermit nicht vereinbar.

Es ist daher erforderlich, im Rahmen der Bauleitplanung die Leitung nachrichtlich in den Plan aufzunehmen und die Lage der Leitung bei der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen (z.B. Anpassung der inneren Erschließung, Erschließungsstraße parallel zur vorhandenen Leitung, durchgängige Erreichbarkeit der Leitungstrasse von West nach Ost des gesamten Planbereiches für Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen).

Alternativ kann/sollte ggf. die Verlegung der Leitung und des Steuerkabels dieses Abschnittes wie auch in dem Bereich des vorhandenen Bestandes überlegt/geprüft werden. Es sei darauf hingewiesen, dass dies die Kostenbeteiligung der Stadt Papenburg erfordert.

Um frühzeitige Information des Verbandes über die weiteren Planungsmaßnahmen und ggf. Abstimmung mit ihm hierzu bzw. zur evtl. Leitungsverlegung wird in diesem Fall gebeten.

Die Leitung wird nachrichtlich in den Plan aufgenommen. Hinsichtlich eines Schutzbereiches für die Leitung wird es Absprachen im Rahmen der Ausbauplanung zwischen der Stadt und dem Leitungsträger geben.

Eine Verlegung der Leitung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 12.01.2021**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Städtebau**

Die Grundfläche der Wochenendhäuser wird im Plan festgesetzt. Um dauerhaftes Wohnen anstelle der Beherbergung von Gästen zu vermeiden, wird empfohlen, auch die maximale Größe der Wohnfläche festzusetzen.

**Naturschutz und Forsten**

**Naturschutzfachliche Belange:**

Grünflächen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht als öffentliche Grünfläche festzusetzen, da über diese Festsetzung ihre Zweckbestimmung dauerhaft gewährleistet wird. Grünflächen, die als private Grünflächen ausgewiesen und den Campingparzellen, Ferienhäusern bzw. Stellplätzen zugeordnet werden, laufen Gefahr von Campern/Nutzern vereinnahmt und verändert (Ändern der Pflanzenzusammensetzung, intensives Pflegen, Beseitigung, Umnutzung etc.) zu werden. Soll an der Festsetzung "private Grünflächen" festgehalten werden, sind die Grünflächen über schriftliche Vereinbarungen mit den Nutzern/Campern in ihrer Art, ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit dauerhaft zu sichern.

Die Empfehlung, die Wohnfläche festzusetzen, wird zur Kenntnis genommen.  
Im Bebauungsplan wird die Grundfläche für ein Ferienhaus mit 60 m<sup>2</sup> und für den dazugehörigen Stellplatz mit 15 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Firsthöhe darf maximal 6 m betragen und es darf maximal ein Vollgeschoss entstehen.  
Durch diese Festsetzungen im Bebauungsplan wird der Charakter als Ferienhausgebiet ausreichend gesichert. An den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aus diesem Grund festgehalten.

Eine öffentliche Grünfläche kann nur festgesetzt werden, wenn die Fläche tatsächlich öffentlich zugänglich sein soll. Das ist im Plangebiet nicht der Fall. Die festgesetzte private Grünfläche ist Bestandteil des Campingplatzes und soll auch nur von den Gästen des Campingplatzes genutzt werden.  
Die festgesetzten privaten Grünflächen F1 und F2 trennen als zusammenhängender Grünzug den Uferbereich von den Standplätzen. Aufgrund der größeren zusammenhängenden Fläche ist nicht davon auszugehen, dass diese durch die Nutzer des Campingplatzes vereinnahmt werden bzw. eine drohende Vereinnahmung ist dann von dem Betreiber des Campingplatzes zu untersagen. Inwieweit die private Grünfläche

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Die Fläche F 2, die als private Grünfläche festgesetzt wird, befindet sich lt. Aussage des Erläuterungsberichtes unterhalb einer 110 kV-Freileitung und unterliegt daher bezüglich der Vegetationsdecke Höhenbeschränkungen, d.h. Gehölze, die auf der Fläche gesetzt werden, dürfen aus Gründen der Sicherheit (Spannungsübersprünge) eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Sind auf dieser Fläche Gehölzpflanzungen vorgesehen, sind ausschließlich strauchartige Gehölzarten wie Haselnuss, Faulbaum, Holunder, Pfaffenhütchen, Weißdorn (mit Einschränkung), Schlehe etc. zu verwenden. Heimische Straucharten geraten aufgrund ihrer max. Wuchshöhen erst gar nicht in den Sicherheitsbereich der Leitung, wodurch sich wiederum der Pflegeaufwand erheblich reduzieren lässt.

Im Zuge der Eingriffsbilanzierung wird der betroffene Bereich des Poggenpoel-Sees bei der Ermittlung des Eingriffsflächenwertes mit einer Größe von 2.475 m<sup>2</sup> angegeben, bei der Ermittlung des Kompensationsflächenwertes jedoch mit einer Größe von 2.543 m<sup>2</sup> in die Bilanzierung eingestellt. In beiden Fällen wird der Biotoptyp trotz unterschiedlicher Größenangaben nicht bewertet bzw. wertneutral betrachtet. Gründe für diese Vorgehensweise sind nicht zu erkennen.

Der „Poggenpoel See“ hat eine Wasserfläche von ca. 2,56 ha und ist vergleichsweise klein. Die Nutzungen als Bade- und Freizeitsee, aber auch als Landschaftssee/Biotop Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten birgt daher ein gewisses Maß an Konfliktpotential.

darüber hinaus gesichert werden soll obliegt den Absprachen zwischen der Stadt als Eigentümer und dem Betreiber der Flächen.

Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan bereits vorhanden: Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern F 2 sind die vorhandenen Sträucher zu erhalten und durch Sträucher der Pflanzliste zu ergänzen. Die Pflanzliste beinhaltet heimische und standortgerechte Straucharten.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird der Bestand der künftigen Planung gegenübergestellt. Die Flächenfestsetzungen, die sich im Zuge der 3. Änderung nicht oder nicht wesentlich verändert haben sind dabei neutral betrachtet worden. Da sich die Wasserkante des Sees im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan etwas verändert hat, ist im Zuge der Vermessung eine um 68 m<sup>2</sup> größere Fläche ermittelt worden. Diese wurde entsprechend festgesetzt. Aufgrund der nur geringen Abweichung sind beide Flächen neutral in die Bilanzierung eingeflossen.

Der Hinweis auf eine Trennung des Badebereichs von dem naturnahen Gewässer durch geeignete Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Planumsetzung berücksichtigt.

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Um neben der Nutzung zu Freizeitwecken auch eine Nutzung als Lebensraum aquatisch, semiaquatisch und terrestrisch gebundener Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu gewährleisten, ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht eine Trennung der Nutzungen vorzunehmen. Der Badebereich ist klar zu definieren und durch eine schwimmende Absperrung (Bojenkette) kenntlich zu machen. Das Freizeitangeln ist, wenn zulässig, auf bestimmte und wenige Gewässerabschnitte zu beschränken. Sog. Angelbuchten sind ebenfalls auf wenige zu beschränken, so naturnah wie möglich zu belassen, vor Trittschäden zu schützen und selbstverständlich von Unrat, Müll etc. freizuhalten. Gewässerabschnitte, die naturschutzfachlich als wertvoll bzw. empfindlich einzustufen sind, sind von einer Freizeitnutzung auszuklammern und als Ruhezonen auszuweisen. Auch in diesem Fall sind die Bereiche/Ufer- bzw. Gewässerabschnitte durch Hinweistafeln etc. kenntlich zu machen.

Artenschutzrechtliche Belange:

Zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und den Planunterlagen als artenschutzrechtliches Gutachten beigelegt. Den Ausführungen und Aussagen der saP kann in weiten Teilen gefolgt werden. Die in der saP aufgeführten und näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und zu gegebener Zeit in den Örtlichkeiten konsequent und vollständig umzusetzen. Werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Laichzonen (sonnenexponierte Uferbereiche) und/oder Gehölzstrukturen berührt, ist die Umsetzung durch eine kompetente Fachkraft (Landespfleger\*in, Ornithologe\*in, Biologe\*in) bauökologisch zu begleiten.

In Absprache mit dem Betreiber des Campingplatzes werden die Freizeitbeschäftigungen so geregelt, dass der naturnahe Bereich möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Die in der saP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden beachtet und umgesetzt:

- Fällungs- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September.
- Bauarbeiten im Bereich des Badesees nicht in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni.

Forstfachliche Belange:

Die Um- und Neugestaltung sowie die Erweiterung des Campingplatz- und Ferienhausgeländes ist mit einer Beseitigung von Wald verbunden. Die Beseitigung von Wald geht in diesem Fall mit einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart einher. Grundlage für die forstfachliche Betrachtung bildet das NWaldLG. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart hat nach dem NWaldLG eine Ersatzaufforstung zur Folge. Die erforderliche Ersatzaufforstung wird in einem Verhältnis von 1:1,6 festgelegt. Die Festlegung des Ersatzaufforstungsverhältnisses ergibt sich aus der forstfachlichen Beurteilung mehrerer Parameter (Wertigkeit für den Naturhaushalt, den Biotopverbund, den Klimaschutz etc., Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, Struktur/Aufbau, Alter, Artenzusammensetzung usw.) und nicht, wie auf S. 50 des Erläuterungsberichtes angeführt, aus der Verwendung eines Kompensationsmodells. Hinweis: Das im Rahmen der Eingriffsbilanzierung verwendete Kompensationsmodell (Städtetag-Modell) besitzt lediglich eine Bewertungsskala zwischen 0 und 5.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Betrachtung der forstfachlichen Belange auf dem NWaldLG beruht, während die Betrachtung und Bewertung der naturschutzfachlichen Belange (Eingriffsregelung) das BNatSchG als Grundlage hat.

Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen (Flurstück 184/6, Flur 12, Gemarkung Papenburg und Flurstück 86/2, Flur 9, Gemarkung Papenburg) sind geeignet, die Ersatzaufforstungen aufzunehmen. Die Ersatzaufforstungen haben mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu erfolgen. Zur Gründung und Entwicklung eines stabilen und vitalen Mischwaldes ist ein mehrreihiger Waldsaum aus vorwiegend strauchartigen Gehölzen zu schaffen. Die jungen Auf-

Der nebenstehende Hinweis in Bezug auf die Festlegung des Ersatzaufforstungsverhältnisses wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert.

Der Hinweis wurde im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzflächenermittlung berücksichtigt: Das Niedersächsische Waldgesetz liegt der Berechnung für den Waldersatz zu Grunde. Grundlage für den übrigen naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf ist das Bundesnaturschutzgesetz.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen zur Aufnahme der Ersatzaufforstungen geeignet sind. Die aufgeführten Maßnahmen zur Anlage der Ersatzaufforstungen werden im Rahmen der Aufforstungsmaßnahme - soweit möglich - berücksichtigt.

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

forstungen sind mit einem mind. 1,60 m hohen Wildschutzzaun gegen Wildschäden zu schützen. Eine Roggeneinsaat zur Eindämmung der zwangsläufig aufkommenden Verkräutung wird angeraten. Eine Mitwirkung des Forstamts der LWK Niedersachsen (Bezirksförster) wird empfohlen.

**Abfallwirtschaft**

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:  
Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet wer-

Ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen ist nicht erforderlich, der Campingplatz verfügt über eine Ringerschließung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Breite der Straßen im Plangebiet richtet sich nach der niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser.

Stichstraßen müssen im Plangebiet nicht befahren werden.

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

den und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

**Brandschutz**

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für sämtliche geplante Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Vorgaben der § 1 und § 2 DVO-NBauO und der NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.
- Die brandschutztechnischen Anforderungen der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) sind zu erfüllen.

Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz werden mit dem Stadtbrandmeister abgestimmt.

Die Einhaltung der Vorgaben entsprechend NBauO und DVO-NBauO sind im Rahmen der Antragsstellung nachzuweisen.

Wie bereits oben beschrieben, werden Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz mit dem Stadtbrandmeister abgestimmt.

Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen aus der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser wird überprüft.

**Avacon Netz GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2020**

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV- Hochspannungsfreileitung Abzweig Papenburg, LH-14-021 (Mast 012-014).

Unsere Stellungnahme vom 09.09.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist, um folgende Hinweise zu ergänzen.

- Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.
- Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV -Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.
- An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Der Hinweis wird im Bebauungsplan in der Weise berücksichtigt, dass die Gebäudehöhen auf maximal 6 m über Erschließungsstraßenniveau begrenzt sind.

Zudem ist im Bebauungsplan der Hinweis enthalten, dass Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich grundsätzlich im Detail mit dem Leitungsträger abzustimmen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft auch den bereits bestehenden Campingplatz, der sich bereits zum Teil im Schutzbereich der 110-kV-Leitung befindet. Probleme mit Eisabwurf oder Vogelkot sind bislang nicht bekannt.

Auch dieser Hinweis betrifft heute schon den bestehenden Campingplatz. Entsprechende Probleme oder Beschwerden sind bislang nicht bekannt.

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

- Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Schreiben vom 09.09.2019**

*Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Papenburg, LH-14-021 (Mast 012-014).*

*Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise.*

*Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.*

*Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.*

*Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341 - I (VDE 0210- I) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210- 2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.*

*Die Lage und Breite des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie*

Im Umfeld der vorliegenden Planung sind bereits ein Campingplatz und ein Ferienhausgebiet vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass die magnetischen Felder die entsprechenden Grenzwerte gemäß 26. BImSch-Richtlinie bereits zum heutigen Zeitpunkt einhalten müssen. Eine wesentliche Änderung durch die Erweiterung des Campingplatzes ergibt sich hinsichtlich der Nutzung jedenfalls nicht.

Die Avacon Netz GmbH wird bei Änderungen und weiteren Verfahren im Leitungsschutzbereich und dessen Umfeld beteiligt.

*Die Avacon Netz GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.*

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begrenzung der zulässigen Arbeits- und Bauhöhe ist als Hinweis in den Planunterlagen vorhanden.*

*Der Leitungsschutzbereich ist nachrichtlich in die Planunterla-*

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

*bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan.*

*Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.*

*Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.*

*Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.*

*Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.*

*Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein*

*Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis*

*gen übernommen worden.*

*Es wurde ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, dass Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind.*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen vorhanden.*

*Maststandorte sind im Plangebiet nicht betroffen.*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung beinhaltet keine Maststandorte.*

*Im Umfeld der vorliegenden Planung sind bereits ein Campingplatz und ein Ferienhausgebiet vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass die magnetischen Felder die entsprechenden Grenzwerte gemäß 26. BImSch-Richtlinie bereits zum heutigen Zeitpunkt einhalten müssen. Eine wesentliche Änderung durch die Erweiterung des Campingplatzes ergibt sich hinsichtlich der Nutzung jedenfalls nicht.*

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

*200,0 m um elektrische Anlagen.*

*Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden.*

*Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.  
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.  
Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.*

*Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Werte eingehalten werden, da bereits heute entsprechende Nutzungen im Leitungsschutzbereich stattfinden.*

*Hochwüchsige Bäume sind im Plangebiet innerhalb des Schutzbereiches nicht geplant.*

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2020**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich gere-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze mit eingeplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

gelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite  
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).  
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Kreisverband Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling, mit Schreiben vom 01.12.2020**

Von dem geplanten o. a. Bebauungsplan werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 "Ems IV" direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen aus der Stellungnahme vom 23.08.2019 eingehalten werden:

***Bedingungen aus der Stellungnahme vom 23.08.2019***

- 1. Im Bereich des Räumstreifens entlang des Ableiters dürfen auf 5 m Breite keine Anpflanzungen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw...*
- 2. Der UV 104 "Ems IV" ist frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.*

*Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.*

*Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Räumstreifen festgesetzt. Innerhalb des Räumstreifens sind Anpflanzungen oder bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig.*

*Der Unterhaltungsverband wird frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.*

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, mit Schreiben vom 12.01.2021**

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden sehr empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die bedarfsorientierte Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes am Standort. Dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird somit entsprochen.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung kann ein gewisser Grad an Bodenverdichtung nicht vermieden werden. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen. Die Umsetzung der Maßnahmen bewirkt auch eine Verbesserung der Bodenfunktionen, so dass dem Schutzgut Boden ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern die konkreten Bauausführungen.

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum

Durch die über das Kompensationskonzept der Stadt durchgeführten Maßnahmen, deren Werteinheiten dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden, werden auch die Bodenfunktionen verbessert. Aufgrund des Ansatzes, zusammenhängende Flächen nach bestimmten Themenbereichen (Wald, Moor, Ems) naturschutzfachlich zu entwickeln, profitiert auch die Funktion des Bodens. Der Anregung, hierbei möglichst die natürlichen Standortbedingungen zu berücksichtigen, wird gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise der LBEG und die Informationen aus dem NIBIS-Kartenserver eine geotechnische Erkundung oder Baugrunduntersuchung nicht er-

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

setzen, und dass für entsprechende Untersuchungen die einschlägigen DIN-Vorschriften beachtet werden sollten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des LBEG keine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder objektbezogene Untersuchung ersetzt.

**Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 12.01.2021**

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling in der vorgesehenen Form weiterhin grundsätzliche Bedenken.

Der Verband hat bereits in seiner Stellungnahme vom 02.09.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf die für die Trinkwasserversorgung der gesamten Stadt Papenburg bedeutsame im Plangebiet verlegte Haupttrinkwasserversorgungsleitung der Dimension DN 400 sowie das parallel zur Wasserleitung verlegte Steuerkabel hingewiesen. Danach ist die Leitung und das Kabel im südlichen Plangebiet in Ost-West-Richtung verlegt und durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes grundbuchlich gesichert und muss dort auch erhalten bleiben. Die Eintragung geht auch mit einem Bauverbot einher.

In der nun vorgelegten überarbeiteten o.g. Planung vom 26.11.2020 ist die Leitung zwar nachrichtlich in einem Grundstücksstreifen von 8,0 m Breite in den Plan aufgenommen, aber eine Anpassung der inneren Erschließung zur Sicherstellung einer durchgängigen Erreichbarkeit der Leitungstrasse von West nach Ost für Unterhal-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin grundsätzliche Bedenken bestehen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planung in der Weise berücksichtigt, dass im Bereich der Trinkwasserleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt wurde. Gemäß der Kommentierung zum Baugesetzbuch von Ernst/Zinkahn/Bielenberg besteht die Rechtsfolge dieser Festsetzung darin, dass die Belastung der bezeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der in der Festsetzung bezeichneten Begünstigten (in diesem Fall des Leitungsträgers, also des Wasserverbandes) zulässig ist und Vorhaben, die solchen Belastungen widersprechen (damit wäre dann in diesem Fall eine Überbauung der Leitung gemeint), unzulässig sind. Durch die Festsetzung werden aber die Rechte selbst nicht festgesetzt oder begründet, sondern dazu bedarf es zum Beispiel der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, wie in diesem Fall vorliegend. Die Leitung ist damit dinglich gesichert und muss erhalten bleiben. Außerdem sind Vorhaben, die dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht widersprechen nicht zulässig. Die Leitung ist also ausreichend abgesichert.

Dadurch dass die Leitung nicht überbaut werden darf, ist eine Erreichbarkeit sichergestellt. Eine Anpassung der Erschließung ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.

**Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

tungs- und Reparaturmaßnahmen im gesamten Planbereich ist aus der Planung bisher noch nicht erkennbar. Dies ist aber aufgrund der Bedeutung und auch im Hinblick auf das Alter der Leitung (Bj. 1974) von besonderer Wichtigkeit.

Noch relevanter ist der Umstand, dass nach der jetzigen Festlegung im Bereich dieser Trasse eine Bebaubarkeit gegeben sein soll, die einerseits der Grundbucheintragung widerspricht und andererseits eine große reale Gefahr der dortigen Sachgüter und ggfs. für Leib und Leben von Personen darstellt. Insofern bestehen gegen diese Planungen erhebliche Bedenken des Wasserverbandes Hümmling.

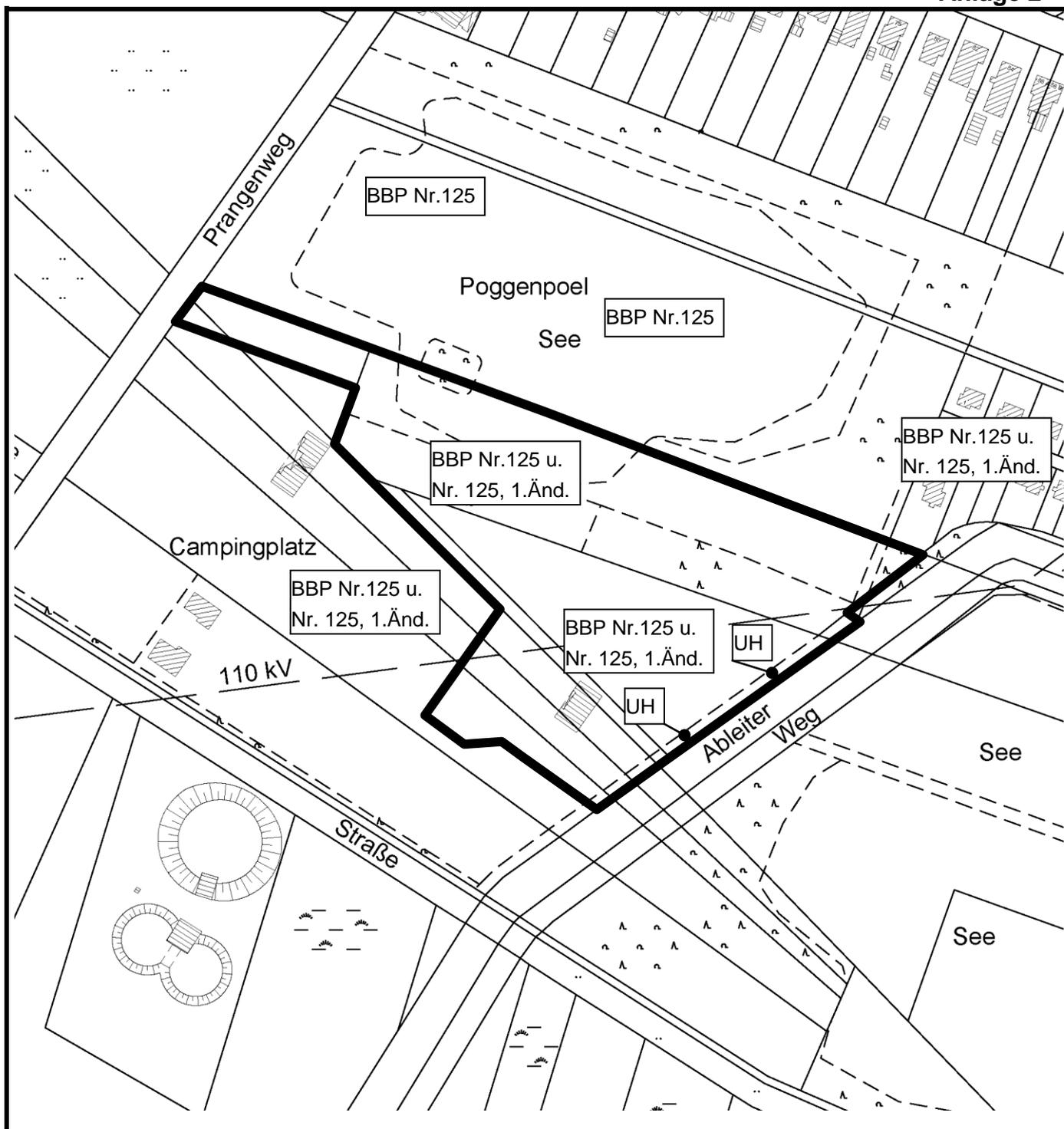
Alternativ sollte die Verlegung der Leitung und des Steuerkabels dieses Abschnittes wie auch in dem Bereich des vorhandenen Bestandes westlich des Planbereiches geprüft werden. Allerdings setzt diese Maßnahme eine Kostenbeteiligung der Stadt Papenburg voraus. Zumindest müsste aber im Planbereich die Wegeführung zur Erschließung dieses Gebietes mit der Leitungstrasse in Einklang gebracht werden (also identische Trassen), so dass die Möglichkeit einer Überbauung von vornherein ausgeschlossen ist.

Auf eine frühzeitige Information des Verbandes über die weiteren Planungsmaßnahmen und ggf. eine Abstimmung mit ihnen hierzu bzw. zur evtl. Leitungsverlegung muss daher bestanden werden.

Wie bereits beschrieben, sind Vorhaben, die dem Leitungsrecht entgegenstehen, dazu zählt eine Überbaubarkeit, nicht zulässig. Die Bedenken des Wasserverbandes können somit entkräftet werden.

Inwieweit eine Verlegung und Kostenbeteiligung der Stadt in Frage kommt, kann im Zuge der konkreten Erschließungsplanungen geprüft werden. Eine Änderung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.

Der Verband wird über die weiteren Maßnahmen im Bereich der Leitung frühzeitig in Kenntnis gesetzt.



**Legende:**  
**Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)**

UH halbruderale Gras- und Staudenflur

**Stadt Papenburg**

**Anlage 2**  
 der Begründung  
 zum  
**Bebauungsplan Nr. 125**  
 „Camping- und Ferienhausgebiet  
 Prangenweg“,  
**3. Änderung und Erweiterung**

**Plangebiet**

**Bestandsaufnahme / Biotoptypen**

**Stadt Papenburg**

**Bebauungsplan Nr. 125  
"Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg",  
3. Änderung und Erweiterung**

**UsaP  
Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien  
2019**

Auftraggeber:

**Stadt Papenburg  
Rathaus  
Hauptkanal rechts 68/69  
26871 Papenburg**

Bearbeitung:  
Dipl. Biologe  
Christian Wecke  
Garnholterdamm 17  
26655 Westerstede  
Tel.: 0179-9151046

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Bewertung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.1</b>	<b>Brutvogelerfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>4.1.1</b>	<b>Lebensraumbewertung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Fledermäuse .....</b>	<b>7</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Lebensraumbewertung .....</b>	<b>8</b>
<b>4.3</b>	<b>Amphibien .....</b>	<b>9</b>
<b>4.3.1</b>	<b>Lebensraumbewertung .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen .....</b>	<b>11</b>
<b>7.1</b>	<b>Brutvogelarten .....</b>	<b>12</b>
<b>7.2</b>	<b>Fledermausarten.....</b>	<b>14</b>
<b>7.3</b>	<b>Amphibien.....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Fazit und Empfehlungen .....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum .....	2
Abbildung 2:	Plangebiet der Erweiterung des Camingplatz' .....	3
Abbildung 3:	Bestand Brutreviere der Vogelarten in 2019 im Plangebiet.....	20
Abbildung 4:	Fledermauskontakte 2019 .....	21
Abbildung 5:	Ruderalbrache auf dem nordöstlichen Plangebiet im Frühjahr .....	22
Abbildung 6:	Ruderalbrache und Zeichen von Erdarbeiten im Nordosten des Plangebiets .....	22

Abbildung 7	Brachfläche im Nordosten des Plangebiets, Altbaumbestand des Waldstücks am See.....	23
Abbildung 8:	Frisch eingesähte Rasenfläche. Neue Zelt- und Liegefläche am Badesee.....	23
Abbildung 9:	Seeufer im Frühjahr.....	24
Abbildung 10	Seeufer nach Aufschüttung eines Badestrands .....	24
Abbildung 11	Platzierung einer Eimerfalle im Schilf des östlichen Seeufers.....	25
Abbildung 12	Sturmschäden am Altholzbestand .....	25

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen .....	4
Tabelle 2:	Brutvogelartenliste.....	5
Tabelle 3:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013) .....	7
Tabelle 4:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen .....	7
Tabelle 5:	Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus.....	8
Tabelle 6:	Ergebnisse der Amphibienerfassung und Schutzstatus der Arten .....	9

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Papenburg ist südlich des Stadtkerns am Prangenweg mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes geplant. Dabei wird auch anteilig ein Angel- und Badesee auf dem Campingplatzgelände überplant. Da sich durch die Maßnahme die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert und diese Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse und Amphibien umfassen soll. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

## 2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Papenburg (Abbildung 1). Naturräumlich liegt es in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und einen 100 m-Puffer-Radius, um Wechselwirkungen zu Habitaten benachbarter Bereiche zu erfassen. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes (UG) ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Dieser Erfassungsraum für die Schutzgüter Brutvögel und Fledermäuse umspannt zusammen etwa 15 ha. Das UG umfasst die bestehende Campinganlage mit dauerhaft und temporär genutzten Parzellen, freien Flächen und Bade-/Angelsee, einem den See anteilig umgebenden Gehölz sowie die angrenzenden Bereiche, in denen Siedlungsbebauung mit Gärten und Verkehrswegen, Still- und Fließgewässer und Waldflächen zu finden sind. Überplante Lebensraumtypen sind überwiegend Gehölz in Form von unterschiedlich alten Laub- und Nadelbäumen einzeln oder als Waldstück mit Unterholz im Norden des Campingplatzgeländes am Bad-/Angelsee sowie Sträucher in unterbrochenen Reihen entlang der Parzellengrenzen. Darüber hinaus ist ein Teil des Ufers des Badesees vom Vorhaben mit der Anlage eines einheitlichen Badestrands überplant. Das Alter der Bäume ist im Plangebiet und im Puffer überwiegend gering mit schwachem bis mittlerem Stammholz, einzelne Bäume (Eichen) des Waldstücks am Badesee und der Randbereiche des UG erreichen starkes Stammholz (>100 Jahre). Das umgebende Landschaftsbild ist weiter südwestlich durch offenere Flächen geprägt auf denen sich Fehnsiedlungen mit Gärten, Weidegrünland und Baumreihen abwechseln.

*Etwa 2,5 km südlich des UG grenzt das 8 ha große Naturschutzgebiet "Aschendorfer Obermoor / Wildes Moor" (NSG WE 00261). Das über 1.000 ha große Naturschutzgebiet wird in seinen Kernbereichen geprägt durch Restmoorbestände und Wiedervernässungsbereiche, in denen hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum gefunden haben (NLWKN). Es ist zum überwiegenden Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor" 2910-301 (EU-Kennzahl), ein nach Gebietsstandarddatenbogen geschädigtes, teilw. noch in Abtorfung befindliches Hochmoor. In alten bäuerlichen Torfstichen finden sich z.T. Regenerationsstadien mit Schnabelried-Gesellschaften, sekundären Birken-Moorwäldern u.a. (NLWKN).*

3,5 Kilometer westlich des UG beginnt das NSG WE 00268, die "Emsauen zwischen Herbrum und Vellage", Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V16 "Emstal von Lathen bis Papenburg" mit der Kennziffer DE2909-40 sowie des FFH-Gebietes 013 "Ems" und damit Teil des gemeinschaftsweiten ökologischen Netzwerkes "Natura 2000". Das 4.574,00 ha

große Schutzgebiet ist charakterisiert durch das Flusstal mit naturnahen und ausgebauten Abschnitten sowie Altwässern und Auenbereichen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es stellt einen international bedeutenden Rast- und Überwinterungsplatz für Zwergschwan und Blässgans und ist ein wichtiges Brutgebiet für wiesenbrütende Limikolenarten sowie für Röhricht bewohnende Rallen- und Singvogelarten. (NLWKN). Von einem erkennbaren Einfluss dieser Gebiete auf den untersuchten Bereich ist aufgrund der hohen Ansprüche der wertgebenden Vogelarten an ihre bevorzugten Lebensraumtypen nicht auszugehen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum der Stadt Papenburg. Quelle: verändert nach Open Topomap ([www.opentopomap.org](http://www.opentopomap.org)).



Abbildung 2: Plangebiet der Erweiterung des Campingplatzes am Prangenweg und 3. Änderung des BBP 125 der Stadt Papenburg. Quelle Luftbild: Geobasisdaten © 2019

### 3 Methodik

Die **Brutvögel** wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in 6 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2019 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst. Die Lage der Brutreviere ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der zu erstellenden Verbreitungskarte gekennzeichnet. Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland für das gesamte UG quantitativ dargestellt. Wegen des kleinräumigen und artenarmen Gebiets wurden auch alle weiteren Arten innerhalb des Plangebiets quantitativ erfasst und dargestellt. Die Vogelarten werden in den Revierkarten nach dem ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 2). Der Untersuchungsbereich wurde zudem auch tagsüber auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende Fledermausarten hin abgesucht.

Die **Fledermäuse** wurden ebenfalls in den vorgegebenen 6 Begehungen von Mai bis September 2019 erfasst (siehe Tabelle 1), wobei der Zeitraum in die meist von deutlich mehr Flugaktivität geprägte erste Nachthälfte gelegt wurde. Während dieser Nachtbegehungen wurde zudem die Zeit zum Erfassen von potenziell im oder am Rand des UGs brütenden Eulen genutzt. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels eines Ultraschalldetektors (Fa. Petterson D240x, Schweden) und eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgeräts (Batlogger M, Fa. Elekon, Schweiz), was eine Speicherung und visuelle Nachbestimmung der aufgenommenen Laute über das Programm BatExplorer (FW 2.1) ermöglicht. Für die Bewertung eines Fledermauslebensraums gibt es keine vorgegebenen Kriterien. Veröffentlichte Arbeiten beziehen sich meist auf die Beurteilung von Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen oder Hochbauten und dem dadurch gegebenen erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Die Beurteilung des Konfliktpotenzials des Planvorhabens wird daher in diesem Fall verbalargumentativ mit Bezug auf die Habitatstruktur, Quartierpotenzial oder -befunde und das erfasste Artenspektrum vorgenommen.

Die **Amphibien** wurden parallel zu den Brutvogel- und Fledermaustermenen erfasst, wobei die mehrfache Beprobung mit Kescherzügen und verbleibenden einfachen Reusenfallen nach (z.B.:) Schlüppmann (2009) oder Glandt (2011). Zum Einsatz kamen Flaschenreusen und Eimerreusen (s. Abbildung 11), die es den gefangenen Tieren ermöglichen, an Atemluft zu gelangen. Die Reusen wurden nach kurzer Zeit kontrolliert und ggf. geleert.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1/ Amph. 1	20.03.2019	10°C	8 /8	SW	2
BV 2/Amph. 2	03.04.2019	8°C	8/8	SW	2
BV 3	22.04.2019	09°C	0/8	O	1
BV 4/Amph. 3	17.05.2019	11°C	8/8	NO	1
BV 5	06.06.2019	17°C	8/8	-	0
BV 6/ Amph. 4	20.06.2019	17°C	8/8	-	0
FLM 1	15.05.2019	12°C	8/8	NO	2
FLM 2/Amph. 5	19.07.2019	20°C	0/8	-	<1
FLM 3	10.08.2019	19°C	0/8	SW	2
FLM 4	28.08.2019	22°C	3/8	-	<1
FLM 5	08.09.2019	14°C	3/8	N	1
FLM 6	25.09.2019	12°C	7/8	S	2

## 4 Ergebnisse und Bewertung

### 4.1 Brutvogelerfassung

33 Vogelarten wurden 2019 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 4 Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen als mindestens Vorwarnlistearart (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet sind in Abbildung 3 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs „Ökologische Gilde“: Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL Laubwald/Mischwald
- WN Nadelwald
- HO Halboffenland
- O Offenland
- ST strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind neben dem Gewässeranteil im wesentlichen Laub- und Nadelwald (Gehölzreihen, Gartenbäume, Wald) mit randständiger Strauchvegetation und Unterholz, Halboffenland (Zelt- und Rasenflächen) und Siedlung.

Tabelle 2: Brutvogelartenliste

Vogelarten mit RL-Status (inkl. Vorwarnliste) und/oder streng geschützte Arten nach BArtSchV.					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im UG	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
<b>Enten/Wasservögel</b>					
Krickente, Kre	<i>Anas crecca</i>	BZF	3/3/3	§	GF, GS
Blässhuhn, Br	<i>Fulica atra</i>	BZF	VN/*	§	GF, GS
<b>Spechte</b>					
Grünspecht, Gü	<i>Picus viridis</i>	BV/1	*/**	§§	WL, WN
<b>Sing- und Rabenvögel</b>					
Gelbspötter, Gp	<i>Hippolais icterina</i>	BV/1	VN/*	§	WL, ST
Gartengrasmücke, Gg	<i>Sylvia borin</i>	BV/1	VN/*	§	WL, ST
Grauschnäpper, Gs	<i>Muscicapa striata</i>	BV/1	3/3*	§	WL, HO
Stieglitz, Sti	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	VN/*	§	WL, HO

Vogelarten ohne Gefährdungsstatus mit besonderem Schutz					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
<b>Enten/Wasservögel</b>					
Graugans, Gra	<i>Anser anser</i>	BZF	*/**	§	GF, GS
Stockente, Sto	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*/**	§	GF, GS
Haubentaucher, Ht	<i>Podiceps cristatus</i>	BZF	*/**	§	GS
<b>Tauben</b>					
Ringeltaube, Rt	<i>Columba palumbus</i>	BV/4	*/**	§	WL, SI
<b>Spechte</b>					
Buntspecht, Bs	<i>Dendrocopos major</i>	BV/1	*/**	§§	WL, WN
<b>Sing- und Rabenvögel</b>					
Elster, E	<i>Pica pica</i>	BV	*/**	§	HO, SI, WL
Eichelhäher, Ei	<i>Garrulus glandarius</i>	BZF	*/**	§	WL, WN, SI
Rabenkrähe, Rk	<i>Corvus corone</i>	BN/1	*/**	§	HO, O;SI
Blaumeise, Bm	<i>Parus caeruleus</i>	BN/1, BV/1	*/**	§	SI, WL
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	BV/1	*/**	§	SI, WL
Sumpfmehle, Sum	<i>Parus palustris</i>	BV	*/**	§	GF, GS, WL
Weidenmeise, Wm	<i>Parus montanus</i>	BV	*/**	§	WL
Fitis, F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV/1	*/**	§	WL
Zilpzalp, Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV/4	*/**	§	WL, SI
Mönchsgrasmücke, Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV/1	*/**	§	WL, SI, HO
Kleiber, Kl	<i>Sitta europaea</i>	BV	*/**	§	WL, SI
Gartenbaumläufer, Gbl	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*/**	§	WL, SI
Zaunkönig, Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV/1	*/**	§	SI, WL, WN
Amsel, A	<i>Turdus merula</i>	BV/2	*/**	§	WL, SI, ST

Vogelarten ohne Gefährdungsstatus mit besonderem Schutz					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Singdrossel, Sd	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*/**	§	WL, SI
Rotkehlchen, R	<i>Erithacus rubecula</i>	BN/1, BV/4	*/**	§	WL, WN, SI
Heckenbraunelle, He	<i>Prunella modularis</i>	BV/1	*/**	§	SI, WL, ST
Bachstelze, Ba	<i>Mocattilla alba</i>	BV/1	*/**	§	SI, HO
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	BV/3	*/**	§	WL, HO, SI
Gimpel, Gim	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV/1	*/**	§	WL, SI
Grünfink, Gf	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*/**	§	WL, HO

Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2019 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dem 100m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt.

RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel

#### 4.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird nach dem Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein (0,15 km<sup>2</sup>), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen oder siedlungsähnlichen Bereichen, Gehölzen, Gewässer und offeneren Grünflächen stark variiert. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist also in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 3 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km<sup>2</sup> (Flächenfaktor, sofern < 1km<sup>2</sup> ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 3, wird in Tabelle 4 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Me-

thode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis kann aber als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um eine Fläche mit geringem Wert für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte <sup>1</sup>		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 4: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte <sup>1</sup> D	Punkte <sup>1</sup> N	Punkte <sup>1</sup> TLW
Grauschnäpper	1	*	3	3	-	1	1
Punktwert <sup>1</sup>					0	1	1
Flächenfaktor					1	1	1
<b>Bedeutung</b>					-	-	-

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West  
Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, \* nicht in einer Gefährdungskategorie oder Vorwarnliste aufgeführt, <sup>1</sup> = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

## 4.2 Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum in 2019 konnten 6 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang der Gehölze und der Wasserflächen. In der Übersichtskarte der registrierten Kontakte (s. Abbildung 4) ist dieses Verbreitungsmuster der meist jagenden Tiere gut zu erkennen. Die Erfassung eines Kontakts ist nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis eines Individuums. Häufig auf denselben Wegen patrouillierende schnelle Arten wie z.B. die Breitflügelfledermaus oder auch die Zwergfledermaus können durch diesen Umstand hohe Kontaktzahlen in einer Erfassungsnacht erreichen, wobei es sich aber durchaus nur um geringe Individuenzahlen handeln kann. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen und Tagbegehungen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt.

Tabelle 5: Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Zugaspekt	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Ziehende Art	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Ortstreue Art	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Ortstreue Art	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Ziehende Art	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Bartfledermäuse ( <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> ) FFH Anhang II und IV (brandtii), RL D: 2, Nds.: 2; FFH Anhang IV (mystacinus), Nds.: 2 RL D: 3, Nds.: 2 Mbart	Ortstreue Arten	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen (brandtii) oder auch in Spalten an Gebäuden (mystacinus), Winterquartiere vorwiegend in Stollen und Höhlen	Akustisch schwer voneinander trennbar, Jagdflug beider Arten ist strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3 Mdau	Kurze Zugstrecken	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	Meist Jagdhabitats an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

#### 4.2.1 Lebensraumbewertung

Das Untersuchungsgebiet bietet jagenden Fledermäusen reichhaltige Jagdgelegenheit über Grünflächen, Gärten, Wasser an linearen Gehölzstrukturen und Waldrand. Gewässer und feuchte, reich bewachsene Uferstreifen sowie Gehölze und Hecken bieten ein großes Insektenaufkommen. Als Jagdgebiet weist das Untersuchungsgebiet eine hohe Eignung auf. Die Quartiersituation muss auf die zwei Gruppen getrennt betrachtet werden: Fledermäuse, die in Bäumen ihre Quartiere suchen, nutzen Spechthöhlen, Rindenspalten und ausgefaulte Astabbrüche, innerhalb derer wettergeschützte Bereiche mit passendem Mikroklima vorliegen, um über den Tag oder bei entsprechender Größe des Baums und damit Eignung auch über den Winter dort zu ruhen, sich zu paaren oder in sog. Wochenstubenquartieren ihre Jungen aufzuziehen. Bäume müssen für diese Eignung ein Alter erreicht haben, was durch den damit verbundenen Stammdurchmesser eine ausreichende Höhlentiefe ermöglicht. Der Baumbestand im UG erreicht im Nordosten im Gehölz am Badensee mit einzelnen Altbäumen diese Qualität (s. Abbildung 12 und Abbildung 7). Im Bereich der Gebäude der Campinganlage wie auch im überplanten Bereich fehlt ein solcher Altbaubestand (s. Abbildung 5). Fledermäuse, die in Häusern, Schuppen oder jeglicher anderer Art von Bauwerk Quartiere suchen, finden im UG ggf. die Möglichkeit hinter Holzfassaden, Vertäfelungen, Holzschuppen und Dachgiebeln Quartier zu beziehen. Es wurde zwar kein Quartier während der Ausflugskontrollen gefunden, aber Quartiere können über das "Fledermausjahr" dynamisch wechseln. Im überplanten Bereich gibt es keine geeignete Quartiergelegenheit für gebäude-

bewohnende Fledermäuse. Weder der relativ neue Sanitärbaubau im Osten des Plangebiets noch die Wohnwagen der Saison oder Dauercamper bieten geeignete Quartiergelegenheit.

### 4.3 Amphibien

Die Kescherzüge erbrachten keinen Nachweis von subadulten und adulten Amphibien. Es ließen sich im Frühjahr Laichballen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) nachweisen.

Die Verwendung von Flaschenreusen und Eimerfallen nach Schlüppmann erbrachte den Nachweis von Kaulquappen des Grasfroschs und der Erdkröte (*Bufo bufo*). Molche als sonst überall häufige Amphibien ließen sich hier nicht nachweisen.

Tabelle 6: Ergebnisse der Amphibienerfassung und Schutzstatus der Arten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL Nds	RL D	BNatSchG	Verantwortlichkeit D <sup>1</sup>
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Reproduktionsnachweis	-	-	§	nein
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Reproduktionsnachweis	-	-	§	nein

Erläuterung: RL Nds = Podloucky & Fischer (2013), RL D = Kühnel et al. (2009)

BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

<sup>1</sup> = Verantwortlichkeit: Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (FFH-Anhang V)

#### 4.3.1 Lebensraumbewertung

Der Badesees wird auch fischereiwirtschaftlich als Angelgewässer genutzt. Das erhöht den Prädationsdruck auf Amphibien und deren Laich und Entwicklungsstadien enorm. Die Wasserqualität des Badesees ist für die überwiegende Anzahl der heimischen Amphibienarten ausreichend, um als Laichgewässer genutzt werden zu können. Sowohl Unterwasservegetation als auch das Ufer bewachsende Pflanzen sind vorhanden (s. Abbildung 11). Weite Teile des Ufers werden als Badestrand genutzt. Diese Flächen weisen durch diese Nutzung eine Vorbelastung auf (s. Abbildung 9) und waren auch vor der Erneuerung von Sandstrand und Liegefläche (s. Abbildung 10) schon von geringer Strukturvielfalt und Eignung als aquatischer Amphibienlebensraum.

Der Amphibienbestand erreicht aufgrund des Fehlens von Rote-Liste-Arten bzw. des Fehlens von sehr großen Beständen nach Fischer & Podloucky (1997) nur die unterste von vier Bedeutungsstufen: „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“.

## 5 Beschreibung der Wirkfaktoren

### • Wasserbauliche Arbeiten

Der Ausbau des Badestrands erfordert bau- und anlagebedingt die Beanspruchung von Ufervegetation und Unterwasservegetation. Gewässerkörper wie -grund werden bau- und anlagebedingt beansprucht: Trübungen des Wasserkörpers und Beeinträchtigung des Wasserchemismus durch Einspülungen und Trübstoffe können vorübergehend die Gewässerqualität negativ beeinflussen.

### • Waldumwandlung/Fällarbeiten

Die Vorbereitung der überplanten Flächen erfordert baubedingt die Rodung der bestehenden Gehölze auf Teilen der Planfläche.

### • Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen

Die Schaffung neuer Stellflächen für Campinganhänger und -mobile erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Bodenverdichtung, Wegebau, Drainage und Ausschach-

tungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.

- Erschütterungen  
Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit wie anlagebedingt haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht  
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßen- und Stellplatzbeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.
- Schallemissionen  
Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize  
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch anlagebedingt.

## 6 Rechtliche Grundlagen

### Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

#### Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

#### Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
  - aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

#### Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

#### Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten:

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

## **7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten, Fledermaus- und Amphibienarten**

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte

bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie neben Vögeln, Fledermäusen und Amphibien wurden im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.
- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Es werden jene Arten näher betrachtet, die im UG mit mindestens Brutverdacht-Status nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren direkt betroffen sein können.

- **Gefährdung**

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

- Amphibienarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen geführt sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Podloucky & Fischer Fassung Stand 2013).

## 7.1 **Brutvogelarten**

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützten Arten, da die Lebensraumsprüche und die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

### **Gehölbewohnende Arten (WL, WN)**

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Grauschnäpper (Nds:3/TLW: 3) und Stieglitz (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2).

Stellenweise dichte und alte Gehölze als Wald oder Baumreihe bieten ein gut geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölbewohnenden Vogelarten. Ein Bestand an alten Bäumen ist im UG gegeben. Der

Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund einer hohen Anzahl an Individuen als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden laut Plan in geringem Umfang Gehölze auf den Flächen (s. Abbildung 2) entfernt (s. Abbildung 5: Status im Frühjahr und s. Abbildung 6: Dieselbe Fläche im Sommer). Zum Teil war Baumbestand schon vorab durch einen Sturmschaden stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Es werden für das Vorhaben daher keine älteren Habitatbäume entnommen, sondern überwiegend junger Aufwuchs und Bäume schwachen Stammholzes. Über die von Windbruch geschädigten Flächen des Plangebiets im Osten hinaus werden im Nordwesten direkt am Seeufer junge Laubbäume abgeholzt, um für Bungalowparzellen Platz zu schaffen.

Die vertretene Rote Liste Art mit Gefährdungsstatus 3 ist der Grauschnäpper. Er nistet in Baumhöhlen oder Nistkästen in der Nähe hoher alter Laubbäume in sonst offener Umgebung. Von diesen Warten aus unternimmt er kurze Jagdflüge auf fliegende Insekten. Das Brutrevier befand sich im UG in geringer Distanz zur Vorhabenfläche. Sowohl Nistbaum als auch Jagdhabitat der Art werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Alle weiteren Arten, auch die Arten der Vorwarnliste sind zum größten Teil sogenannte "Allerweltsarten", die aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum ubiquitär sind. Ihre artspezifisch geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt unausweichliche Habitatverluste keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Fällungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis September) durchgeführt. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die gefälltten Bäume 4 Höhlenbrüternistkästen (2 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 2 Kästen Blaumeise/Sumpfmehle, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Bauort) angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten, müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an bestehenden Gehölzen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

### **Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)**

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Gelbspötter (Nds:V/TLW: V) und Gartengräsmücke (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2)

Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots am Gewässer oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird anteilig strauchige Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potentielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis September) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Gewöhnung und Vorbelastung sowie des großen Angebots an bestehenden Sträuchern und Gewässern sowie Wege säumenden Gehölzen im Plangebiet und umgebenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

### **Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)**

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling. Im UG ist die Bachstelze einzige fakultativ Gebäudenischen nutzende Art. Der Brutverdacht wurde hier an einem Gebäude der im Campingplatzareal gelegenen Sanitärgebäude ausgesprochen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Die Gebäude des Plangebiets bietet diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben wird auf die bestehende Bebauung keine Auswirkung haben, was sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirkt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung an den fortlaufenden Betrieb des Campingplatzgeländes unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise auch bezüglich der anderen Artengilden in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

## **7.2 Fledermausarten**

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwin-

terungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 5 zu entnehmen.

Die Anzahl von Fledermauskontakten und -arten war im Vergleich mit anderen Untersuchungsgebieten in 2019 hoch. Die Ursachen hierfür können in der räumlichen Nähe der Gewässer liegen. Der Übergang von Siedlungsbebauung zu offenen insektenreichen Grünflächen mit Leitlinienstruktur in Form von Hecken und Gehölzen bietet ein attraktives Jagdrevier für alle der erfassten Arten. Die meisten erfassten Kontakte waren Fledermäuse, die auf Jagd entlang und über den Gewässern und Gehölzen flogen. Daneben gab es Balzaktivität ab August von Zwergfledermäusen, die bei dieser Art quartierunabhängig auch im Flug stattfindet. Das Artenspektrum ist typisch für das Tiefland West. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Die Gruppenzuordnung erfolgt bei einzelnen Arten nicht obligat, da sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartierstätten gewählt werden können.

**Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse:** Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Kürzel: Eser) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Kürzel: Ppip)

**Breitflügelfledermaus** - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gartenanlagen, die im Bereich der unbebauten Freiflächen zu erwarten sind, sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere. Quartiere werden meist in Spaltenverstecken auf Dachböden oder hinter Holzverkleidungen von Hausgiebeln gesucht. Mit bis zu 16 km<sup>2</sup> ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

**Zwergfledermaus** - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Parks oder Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Das Fällen von Bäumen und Roden von Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die "Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitaten darstellen. Die Versiegelung von Grünland und das Roden von Strauchhecken bedeutet den Verlust von attraktiven Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden mögliche Jagdhabitats sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in Landschaftsräumen wie diesem, durch Siedlungen, Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen, häufig anzutreffen. Da alle hier betrachteten Arten auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben keine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere der hier betrachteten Artengruppe nachgewiesen werden. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie z.B. Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

**Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse:** Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Kürzel: Pnat) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

**Großer Abendsegler** - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Große Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätten sind im UG nicht vorhanden. In jüngeren Bäumen finden sich selten Astausfaltungen oder Spechthöhlen von größeren Spechten, wie dem Schwarzspecht, die für den Großen Abendsegler als Quartier eine geeignete Größe aufweisen.

**Bartfledermäuse** - Bestandssituation: stabile mittelhäufige Arten, wobei die seltenere *M. brandtii* gebietsabhängig etwa im Verhältnis von 1:9 zur *M. mystacinus* vorkommt (Dietz et al. 2007). Bestandstrend (kurzfristig): unbekannt. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausarten werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungsbereichen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Bäumen, Fledermauskästen oder aber auch Verkleidungen von Häusergiebeln Quartierraum zu finden. Die Situation stellt sich ähnlich dar wie beim Großen Abendsegler: Der Baumbestand des UG ist größtenteils zu jung, um geeignete Quartierstätten bieten zu können. Die Rinde der Bäume ist noch glatt und es gibt nur wenig Bereiche, in denen sich Höhlungen oder Spaltenverstecke im Baumbestand finden könnten (s. Abbildung 12). Spechthöhlen von allgemein häufigen Arten wie dem Buntspecht und Grünspecht waren im UG allerdings vorhanden.

**Rauhautfledermaus** - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhautfledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Daher besteht die Möglichkeit, dass die im Gebiet erfassten Exemplare ihre Quartiere auch in weiter entfernten Gehölzen haben.

**Wasserfledermaus** - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete dienen vor allem insektenreiche Gewässer(ufer) und Waldränder. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Bereiche bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten wer-

den kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Bei ausreichendem Baumalter muss daher vor dem Beginn von Baumfällarbeiten sichergestellt werden, dass sich dort keine Fledermausquartiere befinden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Im Fall der überplanten Fläche ist das Alter der vorhandenen Bäume und Sträucher überwiegend nicht ausreichend, um Astlöcher und Höhlen aufzuweisen, die dem Großen Abendsegler und den kleineren Arten Quartiergelegenheit bieten können. Einzelne Bäume haben aber das Potenzial, Quartiergelegenheit zu bieten (s. Abbildung 12)

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über und an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten verschwinden. Der Große Abendsegler jagt in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sind. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten an größeren und/oder alten Bäumen sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere mindestens vier Wochen vor Beginn der Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen, und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist aufgrund der Vorbelastung nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

### 7.3 Amphibien

Die Beeinträchtigung der betrachteten Artenfamilie wird nach ihrer Qualität, Intensität (z.B. vollständiger Funktionsverlust der Lebensstätten) und der räumlichen Ausdehnung beschrieben und anschließend im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung bewertet.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Verbringen von Sand, um einen Strandbereich zu schaffen, (s. Abbildung 10) sowie durch das damit verbundene Entfernen der Ufervegetation im bzw. um das Gewässer kann von einer Gefährdung der Individuen der erfassten Arten ausgegangen werden. Allerdings ist der Bereich durch den Badebetrieb bereits vorbelastet (s. Abbildung 9) und ist in diesem Bereich von der Qualität eines idealen Amphibienhabitats selbst für die häufigen und verbreiteten Arten durch die anthropogene Überprägung weit entfernt. Baubedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund der geringen Attraktivität der Badestrandseite des Gewässers für Amphibien und ihre Entwicklungsformen unwahrscheinlich. Die ökologische Funktion des Gewässers und die damit verbundene Eignung als Reproduktionsgewässer bleibt aufgrund der nicht überplanten Nordseite mit Unterwasser- und Ufervegetation zum überwiegenden Teil erhalten.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Wasserbauliche Arbeit wie Einbringung von Sand muss außerhalb der Laichzeit von Grasfrosch und Erdkröte (Februar bis Juni) erfolgen.

## Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf an die Baufläche angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist aber wegen der bestehenden Gewöhnung und dem gering nachteiligen und kurzfristigen Eingriff nicht zu erwarten. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

## 8 Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der Situation in 2019 sind die geplanten Änderungen auf dem Gelände des Campingplatzes am Prangenweg ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten.

### Vögel und Fledermäuse

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Vögel wie Fledermäuse nicht als bedenklich einzustufen.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Vegetation auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August).

### Amphibien

Die Maßnahmen am Badensee sind aus artenschutzrechtlicher Sicht kleinräumig, kurzfristig und mit geringer Auswirkung auf sich im Gewässer reproduzierende Amphibien und damit von geringer Erheblichkeit. Vermeidungsmaßnahmen um nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu verstoßen: Im Jahr der Umsetzung des Vorhabens ist der Zeitraum von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs und der Erdkröte) aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Arbeiten am Seeufer geeignet.

## 9 Literaturverzeichnis

### Gesetze

BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

### Literatur

Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18

Glandt, Dieter, 2011. Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.

Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226

Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 08.01.2020

NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 08.01.2020: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover  
([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen\\_naturschutzgebiete/....html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/....html))

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

Podlouky, R. & Fischer, C. 2013: Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013

M. Schlüppmann, M. Hachtel, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.) November 2009. Methoden der Feldherpetologie Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 257-290

Schlüppmann, M. 2014. Untersuchungen und Monitoring von Amphibien mit Wasserfallen aus einfachen Mitteln. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77, 117-160.

10 Anhang

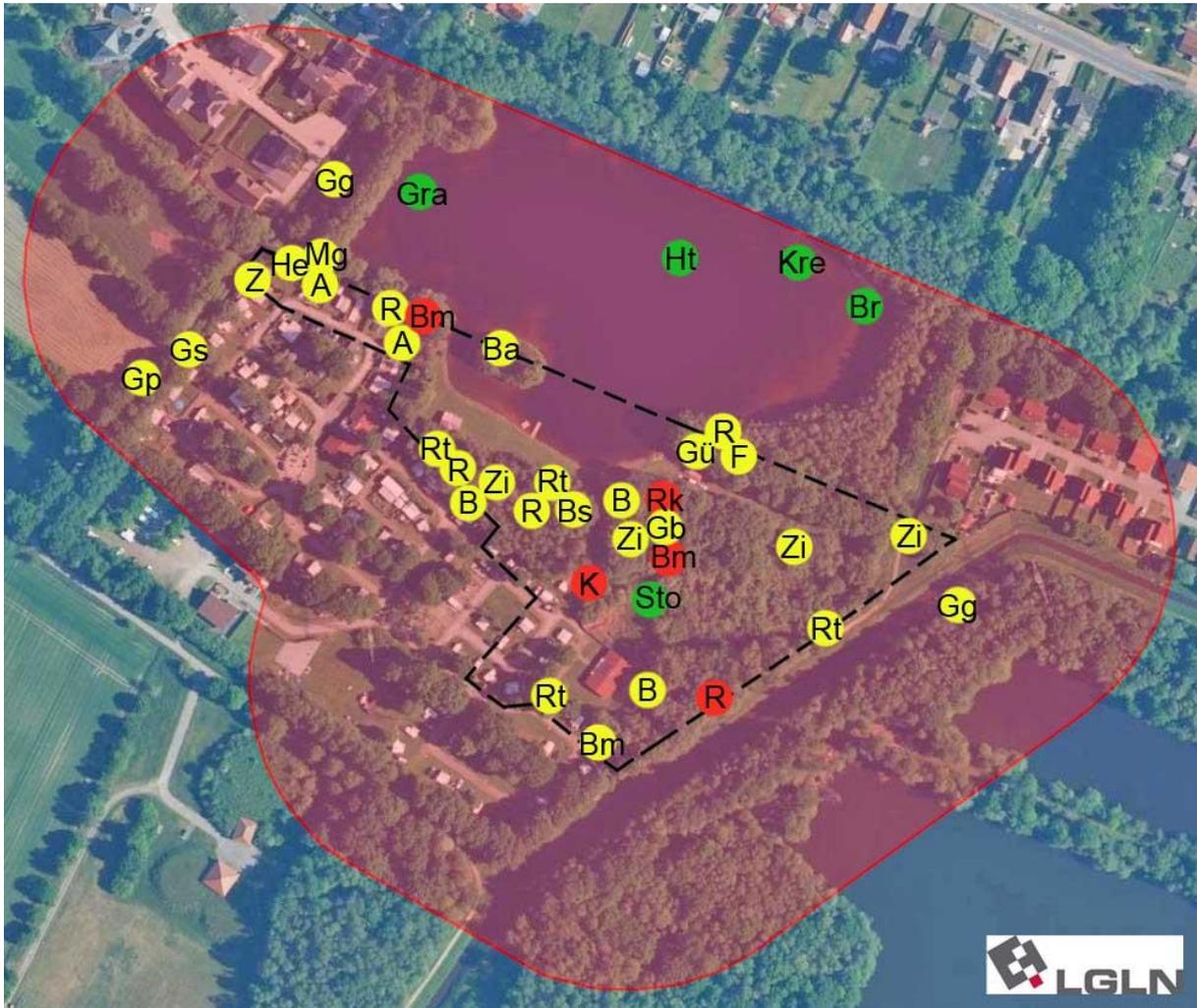


Abbildung 3: Bestand Brutreviere der Vogelarten in 2019 im Plangebiet (rot im Zentrum) und dem 100m Umkreis (UG). Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Gastvogel. Quelle Satellitenbild: Verändert nach LGLN Geobasisdaten © 2019

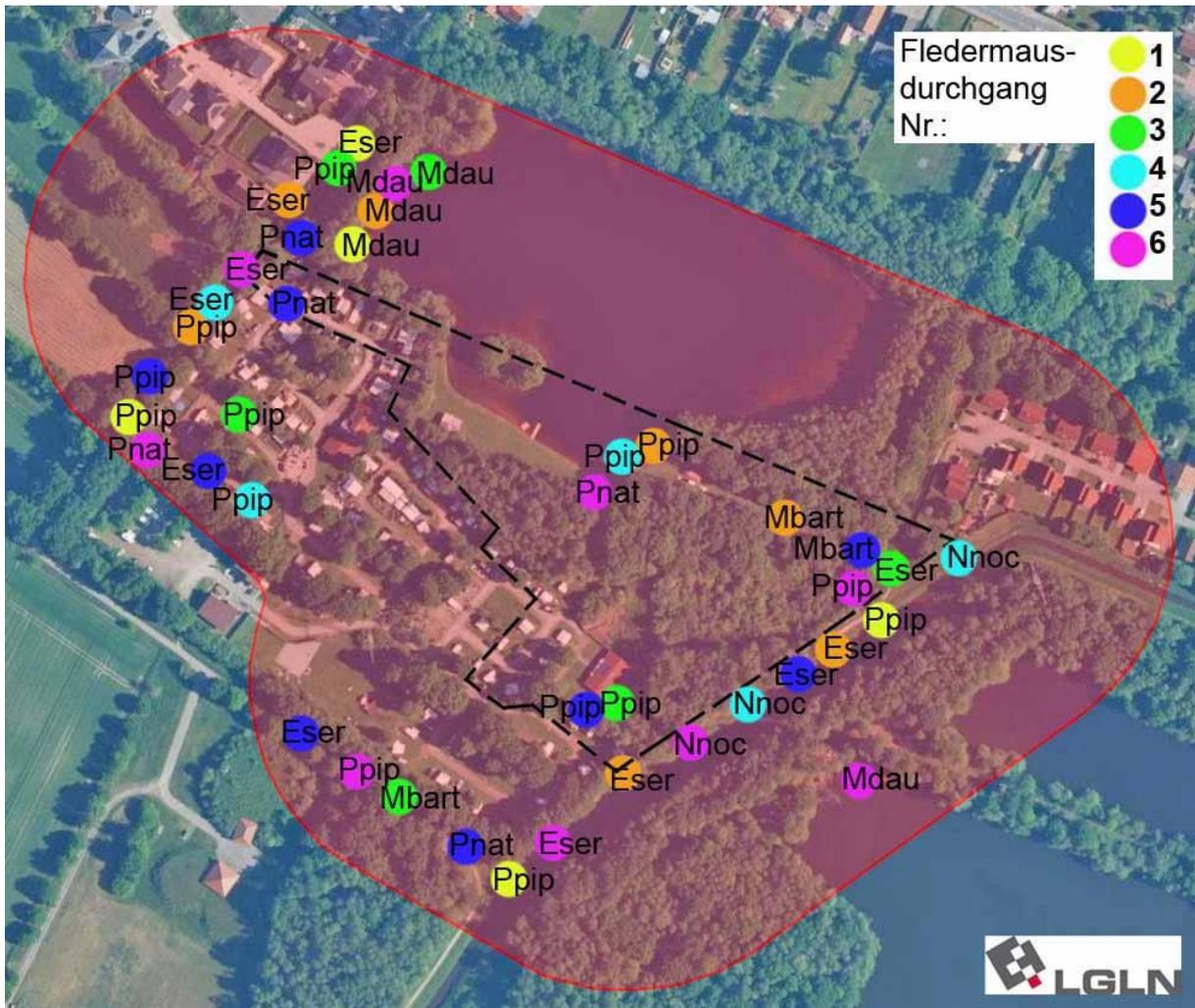


Abbildung 4: Fledermauskontakte 2019. Legende: Erfassungstermine nach Farben markiert. Quelle Satellitenbild: Verändert nach LGLN Geobasisdaten © 2019



Abbildung 5: Ruderalbrache auf dem nordöstlichen Plangebiet im Frühjahr



Abbildung 6: Ruderalbrache und Zeichen von Erdarbeiten im Nordosten des Plangeiets



Abbildung 7 Brachfläche im Nordosten des Plangebiets, Altbaumbestand des Waldstücks am See.



Abbildung 8: Frisch eingesäte Rasenfläche. Neue Zelt- und Liegefläche am Badesee



Abbildung 9: Seeufer im Frühjahr



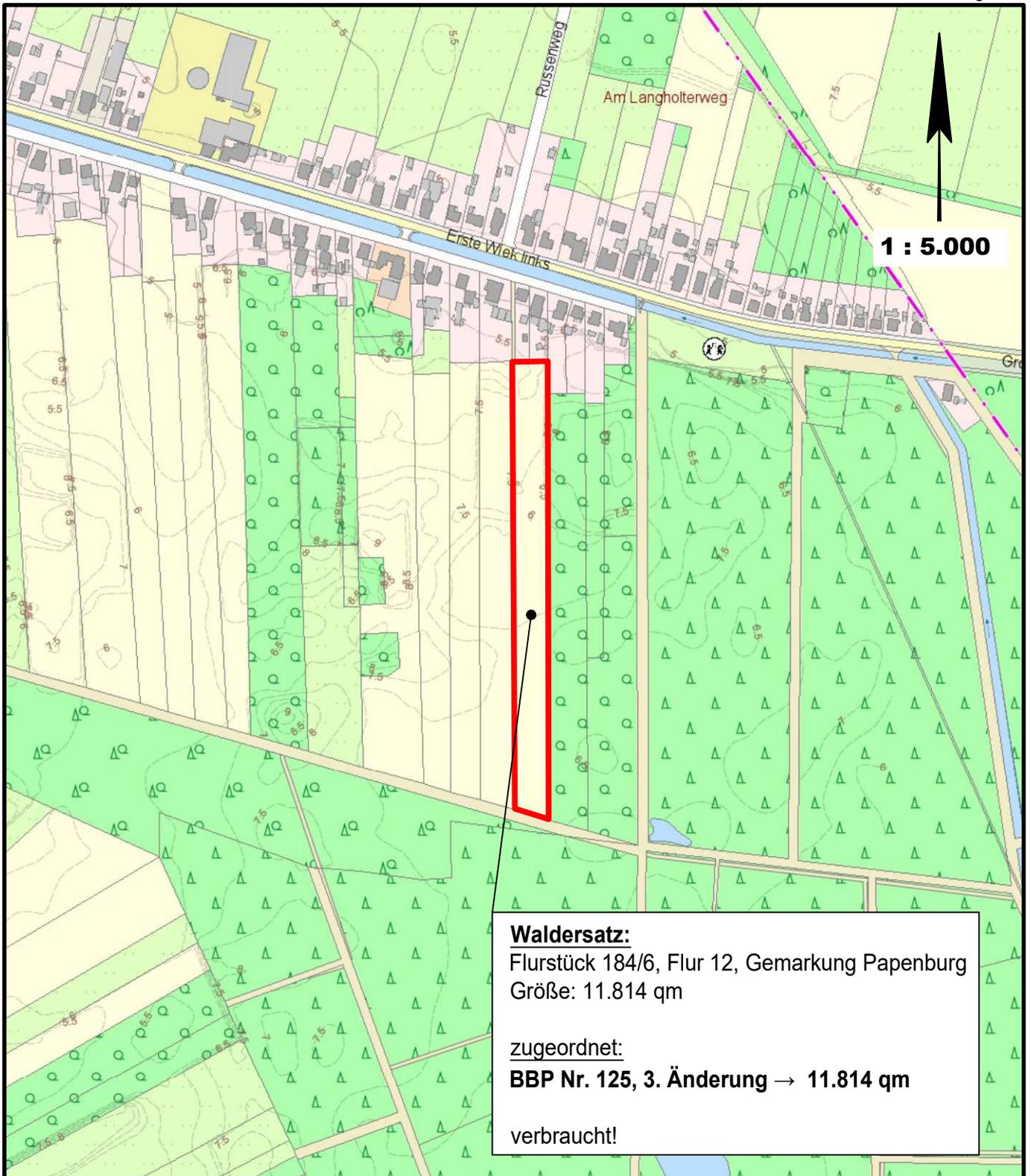
Abbildung 10 Seeufer nach Aufschüttung eines Badestrands



Abbildung 11 Platzierung einer Eimerfalle im Schilf des östlichen Seeufers (heller Kreis)



Abbildung 12 Sturmschäden am Altholzbestand des Waldes im Norden des UG



**Waldersatz:**  
Flurstück 184/6, Flur 12, Gemarkung Papenburg  
Größe: 11.814 qm

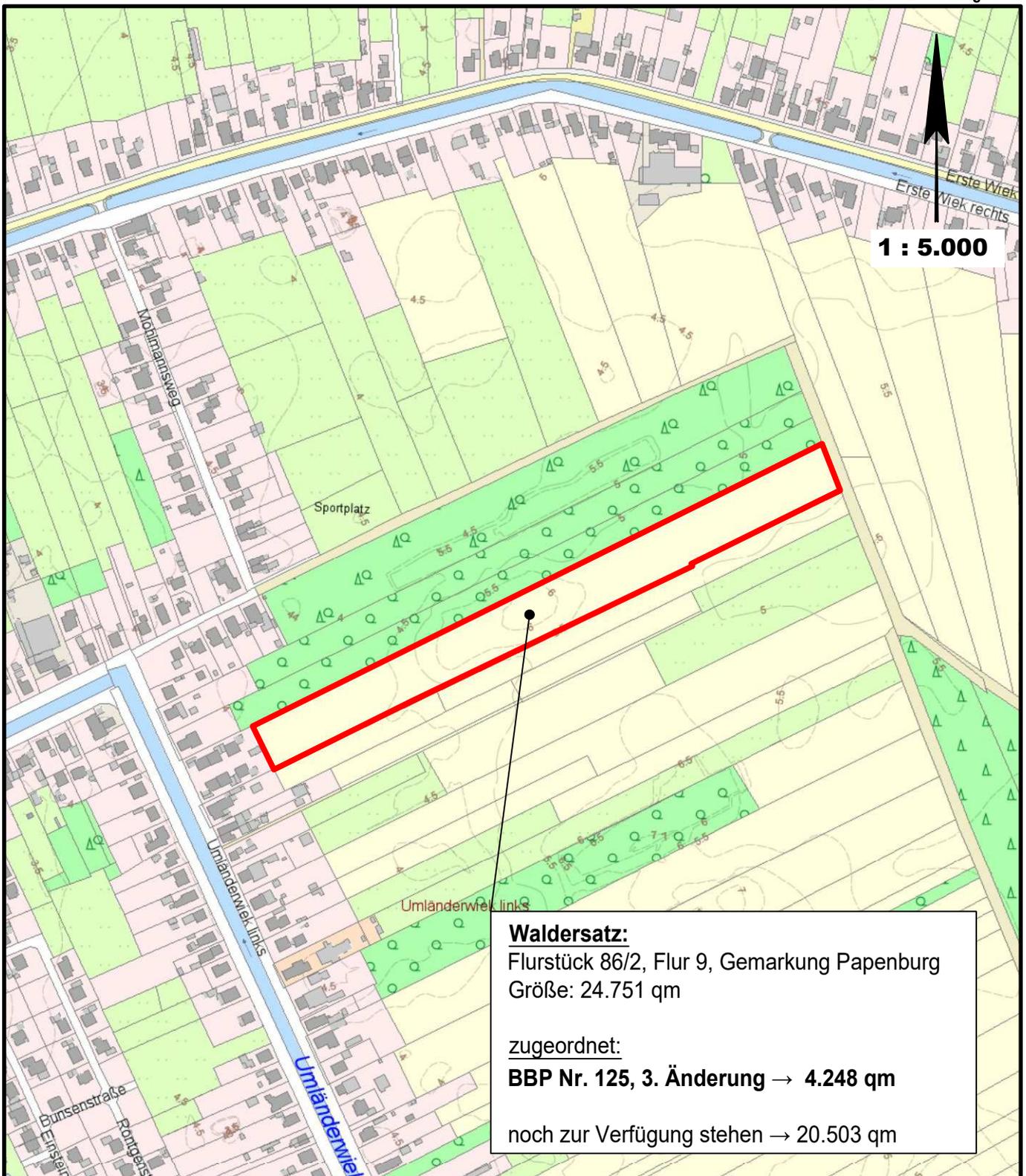
zugeordnet:  
**BBP Nr. 125, 3. Änderung → 11.814 qm**

verbraucht!

## Stadt Papenburg

Anlage 4  
der Begründung  
zum  
Bebauungsplan Nr. 125  
"Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg",  
3. Änderung und Erweiterung

**Waldersatz**  
Lage/Zuordnung



**Waldersatz:**  
 Flurstück 86/2, Flur 9, Gemarkung Papenburg  
 Größe: 24.751 qm

zugeordnet:  
**BBP Nr. 125, 3. Änderung → 4.248 qm**  
 noch zur Verfügung stehen → 20.503 qm

## Stadt Papenburg

**Anlage 4  
 der Begründung  
 zum  
 Bebauungsplan Nr. 125  
 "Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg",  
 3. Änderung und Erweiterung**

### Waldersatz

Lage/Zuordnung